

Arbeitsbericht 2006



Handeln gegen familiäre Gewalt an Frauen
Handeln gegen Gewalt in der Privatsphäre

Impressum:

Verein Interventionsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Paris Lodron Straße 3a/1/5+6

Tel. 0662/870 100

Fax DW: 44

e-mail: istsalzburg@netway.at

Vorwort

10 Jahre Gewaltschutzgesetz – eine Erfolgsgeschichte

von Renate Hojas

Ein Gefährder wird von der Polizei vielleicht auch noch gegen den Willen seiner Partnerin aus der Wohnung gewiesen und darf 10 Tage nicht mehr zurück – zurück zu Frau und Kindern. Warum soll ein Betretungsverbot ein Erfolg sein? Oder etwa 40 000 Betretungsverbote in den letzten 10 Jahren in Österreich?

Das Betretungsverbot wird sofort der Interventionsstelle übermittelt. Die Interventionsstelle nimmt aufgrund der übermittelten Daten Kontakt mit der gefährdeten Person auf und bietet Unterstützung an. Warum sollen 50.000 Menschen, die von den österreichischen Interventionsstellen in den letzten 7 Jahren kontaktiert/betreut wurden, ein Erfolg sein?

2006 haben in Salzburg 168 gefährdete Menschen zu ihrem Schutz ein Rückkehr- u. Kontaktverbot für drei Monate mit Verlängerungsmöglichkeit am Gericht beantragt. Jede dritte Betroffene im Anschluss an ein Betretungsverbot. Warum sollen 168 einstweilige Verfügungen ein Erfolg sein?

Warum ist Ihrer Meinung nach das Gewaltschutzgesetz ein Erfolg?

Doris Bures, Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst: „Durch das Gewaltschutzgesetz ist es gelungen, dass Gewalt in der Familie nicht mehr länger zur Privatsache erklärt wird, sondern dass der Schutz von Frauen vor Gewalt oberste Priorität hat. Das Gewaltschutzgesetz hat auch die Einrichtung der Interventionsstellen möglich gemacht, die eine wichtige Drehscheibe zwischen Exekutive, Frauenhäusern und den Opfern von Gewalt sind.“ (Mail vom 21.5.2007)

Günter Platter, Bundesminister für Inneres: „Seit zehn Jahren ist Gewalt in der Familie in Österreich keine Privatsache und kein Tabuthema mehr. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht der Polizei, präventiv gegen familiäre Gewalt tätig zu werden, bietet Opfern einen wirksamen Schutz gegen Übergriffe und hat zur Sensibilisierung der Gesellschaft beigetragen. Der starke Anstieg an Wegweisungen und Betretungsverboten in den letzten Jahren deutet weniger auf eine Zunahme der Gewaltakte als auf einen immer besseren Informationsstand und ein stärkeres Selbstvertrauen der Opfer hin: Insbesondere dank der Tätigkeit der Interventionsstellen wissen Opfer heute, dass es für sie Hilfe gibt und wagen es, diese Hilfe auch in Anspruch zu nehmen.“ (Mail vom 15.5.07)

Johanna Dohnal, Initiatorin und Mitbegründerin des Gesetzes: „Es war nicht einzusehen, dass die Frauen und Kinder die Wohnung verlassen müssen. Es war ein notwendiger Fortschritt in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder. Man kann jetzt nicht stehen bleiben. Das Gesetz war der Beginn einer Weiterentwicklung. Gewalt gegen Frauen muss geächtet werden.“ (Telefonat vom 16.5.07)

Ernst Kröll, Landespolizeikommandant: „Die im SPG geschaffenen Bestimmungen zum Einschreiten der Polizeiorgane gegen Gewalt in den Familien haben sich bestens bewährt. Es wurde in den vergangenen Jahren durch die Zusammenarbeit der Interventionsstelle Salzburg, den Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie den Polizeiorganen viel Leid und Gewalt in den Familien aufgedeckt und verhindert. Mögen sich in Zukunft noch mehr Betroffene aus der Anonymität in die Öffentlichkeit wagen und damit aus ihrem Leid herauskommen.“ (Mail vom 17.5.2007)

Mader Renée, Interventionsstelle Salzburg: „Es ist ein Bekenntnis, dass es häusliche Gewalt gibt.“

Heide Demel, Interventionsstelle Salzburg: „Durch die rasche polizeiliche Übermittlung eines Vorfalles kann die Interventionsstelle unbürokratisch und in einer Zeit, in der die gefährdete Person am dringendsten Unterstützung benötigt, kontaktiert werden.“

Nani Baumann, Interventionsstelle Salzburg: „Ein Betretungsverbot wirkt sehr abschreckend und kann vor weiteren Gewalttaten schützen.“

Johanna Zippusch, Interventionsstelle Salzburg: „Auf die Situation des Opfers wird Bedacht genommen, es wird dadurch geschützt und zwar bereits präventiv.“

Christine Baldauf, Interventionsstelle Salzburg: „Familiäre Gewalt ist in das öffentliche Blickfeld gerückt, die Situation der Opfer wurde durch die wirksame Unterstützung wesentlich verbessert. Ich spüre einen Funken von Umdenken.“

Elisabeth Simm, Interventionsstelle Salzburg: „Durch das „Ansprechen“ werden die Opfer ermutigt, Schritte zu setzen und Zuversicht in den Erfolg zu haben.“

Das Gewaltschutzgesetz ist ein Wegbereiter für eine Gesellschaft, in der Frauen, Männer und Kinder in Beziehungen leben, die von Respekt und partnerschaftlichen Werten getragen sind.

Inhalt

I.	Organisationsstruktur	01
II.	Angebot und Leistungen der Interventionsstelle Salzburg	03
III.	Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau	07
IV.	Statistik	11
V.	Kooperation und Koordination, Fortbildungen, Schulungen, Vorträge	21
VI.	Reformvorschläge	25
VII.	Öffentlichkeitsarbeit/Pressespiegel	49

I. Organisationsstruktur

Interventionsstelle Salzburg

Die Interventionsstelle Salzburg wurde nach einer Konzeptionszeit von ein einhalb Jahren im März 1998 offiziell eröffnet.

Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sind seit 1.1.2000 gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen nach § 25 SPG und haben zur Aufgabe, Opfern familiärer/häuslicher Gewalt Information, Beratung und Unterstützung zu geben und alle involvierten Behörden zu einem Netzwerk zu verbinden. Mit Juli 2006 wurde der Aufgabenbereich um die Unterstützung von Stalkingopfern gesetzlich erweitert.

Organisation

Trägerin der Interventionsstelle Salzburg ist der Verein Interventionsstelle Salzburg mit Sitz in der Stadt Salzburg, das Leistungsangebot gilt für das gesamte Bundesland Salzburg.

Die Vorstandsfrauen sind:

Obfrau: Mag.^a Anna Stiftinger, neue medien & kommunikation, salzburg

Kassierin: Mag.^a Ulli Gschwandtner, Solution, Sozialforschung und
Entwicklung Salzburg

Schriftführerin: SR Dr.ⁱⁿ DSA Andrea Hohenwarter, rechtskundliche
Sachbearbeiterin, Magistrat Salzburg

Finanzierung

Die Interventionsstelle Salzburg wird auf Grundlage eines Auftragsvertrags aus Mitteln des BM.I und BM für Frauen, Medien und Öffentlichen Dienst finanziert. Die Prozessbegleitung wird aus Mitteln des BM.J finanziert.

Team

Dr.ⁱⁿ Christine Baldauf
Psychologin; Beratung

Mag.^a Heide Demel
Pädagogin; Beratung

Mag.^a Angela Ehrenreich
Juristin; Beratung

Dr.ⁱⁿ Renate Hojas
Juristin; Geschäftsführung,
Koordination, Beratung

Mag.^a Alexandra Körner
Juristin; Beratung
(dzt. in Karenz)

DSAⁱⁿ Renée Mader
Dipl. Sozialarbeiterin, Geschäftsführung,
Koordination, Beratung

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Simm
Publizistin, Lebens- und Sozialberaterin;
Beratung

Dipl.Ing. Christiane Baumann
Verwaltung, Sekretariat

Mag.^a Johanna Zippusch
Juristin; Beratung

Dana Maier
Reinigung

Frau Walter ist mit April 2007 aus der Interventionsstelle ausgeschieden. Wir danken ihr für ihr Engagement und für ihre Mitarbeit.

Wir danken unseren **Praktikantinnen**, Mag.^a Johanna Schmitzberger und Maria Forstner-Walchetseder für ihr Engagement und ihre Mitarbeit in der Interventionsstelle Salzburg.

Standort und Erreichbarkeit

Sitz der Interventionsstelle Salzburg ist in 5020 Salzburg, Paris Lodronstr. 3a, 1. Stock, Tür 5 und 6

Telefon: 0662/870 100,

Fax: 0662/870 100-44,

email: istsalzburg@netway.at

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 9h-16h,

Freitag von 9h-14h,

Bereitschaftsdienst:

Montag bis Samstag von 16h-20h.

Termine werden selbstverständlich auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart.

Ziele

- ◆ Sicherheit für Betroffene häuslicher Gewalt und Stalking zu erhöhen und Wiedererlangung psychischer Gesundheit zu fördern
- ◆ eine Gesellschaft, in der anstelle von Abwertung und Gewalt in Beziehungen Respekt und partnerschaftliche Werte treten, zum Wohle von Frauen, Männern und Kindern

Mit folgenden Tätigkeitsbereichen versuchen wir, die Ziele zu erreichen:

1. Beratung und Unterstützung
2. Koordination und Kooperation
3. Workshops, Seminare, Vorträge
3. Gesetzesvorschläge
4. Öffentlichkeitsarbeit

II. Angebot und Leistungen der Interventionsstelle Salzburg

Zielgruppen

- ◆ Opfer von familiärer Gewalt und Stalking im Bundesland Salzburg, insbesondere jene, von denen die Interventionsstelle Salzburg durch die polizeiliche Übermittlung von Wegweisungen/Betretungsverboten, Anzeigen, Streitschlichtungen oder sonstigen Mitteilungen erfährt.
- ◆ Behörden und Einrichtungen, die u.a. mit dem Thema „Gewalt in der Privatsphäre“ und „Stalking“ befasst sind, wie Exekutive, Justiz, Jugendwohlfahrtsbehörden, frauenspezifische Einrichtungen, Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen, Familienberatungsstellen, Krankenhäuser, ÄrztInnen, TherapeutInnen u.v.m.
- ◆ TrägerInnen der öffentlichen Meinungsbildung

Theoretischer Hintergrund

Gewalt in der Privatsphäre ist überwiegend Gewalt gegen Frauen und Kinder. 97.% der Opfer sind Frauen, ebenso bilden Frauen die überwiegende Mehrheit von Stalkingopfern.

Gewaltübergriffe sind weder sogenannte „Verzweiflungstaten“ noch singuläre/situative Akte, die aus der Beziehungsdynamik entspringen. Männergewalt gegen Frauen und Kinder ist gezieltes Verhalten zur Ausübung und Stabilisierung von Macht und Kontrolle. Sie ist eingebettet in der gesamtgesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen.

Die daraus resultierenden Handlungsmaßstäbe, um Gewalt in der Privatsphäre entgegenzuwirken, sind:

- ◆ Schutz und Sicherheit für die Opfer
- ◆ Verantwortung an die Täter
- ◆ Staatliche Verantwortung für Gewalt in der Privatsphäre
- ◆ gesellschaftliche Ächtung von Gewalt in der Privatsphäre
- ◆ Zusammenspiel aller involvierten Behörden und Einrichtungen

Angebot und Leistungen

Beratungs- und Betreuungsarbeit

- ◆ Bearbeitung der Dokumentationen von Wegweisungen/Betretungsverboten, Streitschlichtungen, Anzeigen, insbesondere Stalkinganzeigen, sofortige telefonische Kontaktaufnahme, individuelles Erstkontaktschreiben (intervenieren)
- ◆ Erarbeitung der Gewaltgeschichte, Erstellen einer Gefährdungsprognose und des daraus resultierenden, individuellen Sicherheitsplanes

- ◆ Schriftliche Ausfertigung der gesamten Gewaltgeschichte für weitere Interventionen der Exekutive, zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren

- ◆ Unterstützung bei der Erarbeitung eines Antrags auf Einstweilige Verfügung nach §§ 382 b u. g EO und Unterstützung bei der Einbringung beim zuständigen Bezirksgericht

- ◆ Gegebenenfalls Unterstützung bei der Erarbeitung von anderen gerichtlichen Anträgen als Schutz- und Sicherheitsmaßnahme

- ◆ Aufklärung über Formen, Ursachen, Täterstrategien und Auswirkungen von Gewalt zur Sichtbarwerdung und Reflexion der erlebten Gewaltbeziehung und Befähigung der Betroffenen, Sicherheit und Schutz zu erlangen

- ◆ Beratung zu zivilrechtlichen Möglichkeiten für Schutz und Sicherheit und aktive Unterstützung bei der Durchsetzung

- ◆ Vorbereitung auf Einvernahmen bei Behörden und Institutionen und gegebenenfalls Begleitung

- ◆ Motivation zur Anzeigenerstattung und gegebenenfalls Begleitung

- ◆ Unterstützung in Strafverfahren (Prozessbegleitung)

- ◆ Beratung zu Fragen bei Trennung, Scheidung, Obsorge, Besuchsrecht, Unterhalt, Exekutionen familienrechtlicher Ansprüche, fremdenrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen

- ◆ Vermittlung an und Koordination mit Behörden, Institutionen, Einrichtungen und Fachleuten im Einzelfall
- ◆ Andere notwendige Maßnahmen der Gewaltprävention, wie z. B. Einholen von täterbezogenen Informationen, etc.
- ◆ Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendliche und Weitervermittlung an kompetente Behörden, Einrichtungen und Fachleute
- ◆ Alle Angebote können, bei Bedarf, mit Dolmetscherinnen in Anspruch genommen werden.
- ◆ Interne Evaluierung der Interventionsverläufe, erforderlichenfalls eine Neuanpassung, Erhebung von maßgeblichen statistischen Daten.

Koordination und Kooperation

Wichtiger Aufgabenbereich der Interventionsstelle Salzburg ist die Kooperation mit allen maßgeblichen Behörden, Institutionen, Einrichtungen und Fachleuten sowie deren Koordination im Sinne eines effizienten Opferschutzes und die Vernetzung untereinander zu fördern.

- ◆ Organisation von Arbeitskreisen „Gegen Gewalt in der Familie handeln“ mit VertreterInnen der Exekutive, des Familiengerichts, der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts (Straf - u. UntersuchungsrichterIn), der Jugendwohlfahrtsbehörde und Frauenhäuser.
- ◆ Organisation des „Runden Tisches“ mit allen Einrichtungen, die in Salzburg Prozessbegleitung durchführen

- ◆ Kooperationsgespräche mit den FunktionsträgerInnen von Exekutive, Zivil- und Strafgerichten sowie anderen Behörden in Stadt und Land Salzburg, die mit der Umsetzung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie und der Stalkinggesetzgebung befasst sind.

- ◆ Seminare im Rahmen der Grundaus- u. Fortbildung der Polizei, Workshops und berufsspezifische Tagungen für die KooperationspartnerInnen, frauenspezifische, psychosoziale, medizinisch-therapeutische Einrichtungen und Fachleute

Gesetzesvorschläge

Erarbeiten von Reformvorschlägen und Stellungnahmen im Zuge von Begutachtungen zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, Stalking und der Stellung der Opfer im Strafverfahren.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Interventionsstelle Salzburg hat sich zur Aufgabe gemacht, den Prozess des Umdenkens bei der Auseinandersetzung mit Formen, Ursachen, Täterstrategien und Auswirkungen von häuslicher Gewalt und Stalking voranzutreiben mit dem Ziel, „Unterstützung für das Opfer“ und „Verantwortung an den Täter“ als gesellschaftliche Positionierung zu verankern:

- ◆ muttersprachliches Informationsmaterial über Aufgaben und Ziele der Interventionsstelle Salzburg, das Gewaltschutzgesetz, Stalking und die Prozessbegleitung
- ◆ statistische Daten
- ◆ jährlicher Arbeitsbericht über die Tätigkeiten der Interventionsstelle Salzburg
- ◆ Vorträge, Schulungen, Workshops, Seminare im In- und Ausland
- ◆ Interviews und Stellungnahmen in den Medien

III. Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹

37. Sitzung
15. Januar – 2. Februar 2007

Abschließende Bemerkungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau: Österreich²

1. Das Komitee erwog den sechsten periodischen Bericht Österreichs (CEDAW/C/AUT/6) während seiner 765. und 766. Versammlung am 23. Januar 2007 (siehe CEDAW/C/SR.765 und 766). Die Themen- und Fragenliste des Komitees ist in CEDAW/C/AUT7Q/6, und Österreichs Stellungnahmen sind in CEDAW/C/AUT/Q/6/Add.1. enthalten.

Anliegen und Empfehlungen

17. Während die Anstrengungen der Vertragspartei stereotype Haltungen und Verhaltensmuster, die Frauen diskriminieren und die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern fortsetzen, begrüßt werden, bleibt das Komitee weiterhin besorgt über die anhaltenden, tief verwurzelten traditionellen Einstellungen und Stereotypen bezüglich der Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft. Das Komitee drückt seine besondere Besorgnis über die anhaltende Stereotypisierung von Frauen in erster Linie als Mütter und Betreuende und Männer als Familienerhalter aus. Solche Stereotypen, die den sozialen Status von Frauen untergraben und sich in der benachteiligten Stellung von Frauen in einer Vielzahl von Bereichen widerspiegeln, einschließlich des Arbeitsmarkts und beim Zugang zu leitenden Positionen, in ihrer Ausbildung und ihrer Berufswahl und in der klar abgegrenzten Aufteilung der familiären und häuslichen Aufgaben, stellen ein bedeutendes Hindernis für die praktische Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit von Frauen und Männern dar, wie er im Artikel 2 (a) der Konvention gefordert wird.

¹ Übersetzung aus dem Englischen Original - CEDAW/C/AUT/CO/6 von Mag.^a Barbara Bruhbacher im Auftrag des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser (es handelt sich um keine offizielle Übersetzung) Wien, 8. März 2007

² Auszüge

18. Das Komitee ruft die Vertragspartei auf, einen umfassenden Ansatz zur Überwindung traditioneller Stereotypen hinsichtlich der Rollen von Frauen und Männern in der Gesellschaft und in der Familie gemäß den Artikeln 2 (f) und 5 (a) der Konvention einzusetzen. Solch ein Ansatz sollte rechtliche, politische und bewusstseinsbildende Maßnahmen enthalten, BeamtInnen und die Zivilgesellschaft einbeziehen und sich an die ganze Bevölkerung, insbesondere Männer und Buben, richten. Er sollte auch auf die Einbeziehung der verschiedenen Medien, einschließlich Radio, Fernsehen und Printmedien achten, und sowohl spezielle als auch allgemeine Programme umfassen. Das Komitee fordert die Vertragspartei auf, weiterhin zur Diversifizierung der Bildungswahl von Buben und Mädchen und zur verbesserten Aufteilung der familiären Verantwortlichkeiten zu ermutigen.

23. Während die beträchtlichen Anstrengungen der Vertragspartei, Gewalt gegen Frauen anzugehen, anerkannt werden, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen und die Einrichtung des Präventionsrats im Bundesministerium für Inneres, sowie die bewusstseinsbildenden Maßnahmen und das Angebot an Unterstützungseinrichtungen, bleibt das Komitee weiterhin besorgt über die anhaltende Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, die Abwesenheit einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und der Mangel eines wirksamen institutionellen Mechanismus zur Koordinierung, Beobachtung und Bewertung sowie von Maßnahmen auf Regierungsebene zur Verhütung und

Bewältigung dieser Geisel. Das Komitee stellt auch mit Besorgnis fest, dass nur eingeschränkte Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung für Opferschutzeinrichtungen besteht und ungenügende, statistische Daten über Gewalt gegen Frauen zur Verfügung stehen.

24. Das Komitee ruft die Vertragspartei auf, seine Anstrengungen zur Prävention und Behandlung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, in Übereinstimmung mit der allgemeinen Empfehlung Nummer 19 des Ausschusses, zu intensivieren. Er ruft auch die Vertragspartei auf, rasch eine umfassende Strategie oder einen Aktionsplan und eine Kampagne zur Prävention und Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, sowie einen effektiven institutionellen Mechanismus zur Koordinierung, Beobachtung und Bewertung der Wirksamkeit der erzielten Maßnahmen einzusetzen. Der Ausschuss fordert die Vertragspartei auf, seine bewusstseinsbildenden Maßnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, und die Nichtakzeptanz von allen diesen Gewalthandlungen zu intensivieren. Das Komitee fordert die Vertragspartei eindringlich auf, sicherzustellen, dass eine genügende Zahl von sicheren Krisen- und Interventionsstellen so wie sichere Schutzhäuser für Frauen, die Opfer von Gewalt sind, zur Verfügung stehen, personell mit Expertinnen und adäquaten finanziellen Mittel für einen wirksamen Betrieb ausgestattet sind. Das Komitee empfiehlt, dass die Vertragspartei seine Zusammenarbeit mit und Unterstützung für NGOs die im

Bereich Gewalt gegen Frauen tätig sind, verstärkt. Das Komitee fordert die Vertragspartei auf sicherzustellen, dass die systematische Sammlung von Daten aufgeschlüsselt nach Art der Gewalt, der Beziehung des Täters zum Opfer erfolgt, und öffentlich verfügbar gemacht wird, und dass solche Daten die Grundlage zur Beobachtung der Umsetzung der gegenwärtigen und zukünftigen Politik- und Unterstützungsmaßnahmen bilden.

29. Während die positiven Änderungen in der Einwanderungsgesetzgebung, einschließlich die Novelle zum Fremdenrecht 2002 und zum Asylgesetz 2004, sowie die Errichtung einer Anlaufstelle für Migrantinnen auf Bundesebene und die geäußerte Absicht einen Aktionsplan für MigrantInnen anzunehmen, begrüßt werden, drückt das Komitee seine Besorgnis aus, dass manche Gruppen von Frauen und Mädchen, einschließlich Migrantinnen, Asylwerberinnen und Flüchtlinge, vielfältigen Formen der Diskriminierung in Bezug auf Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und soziale sowie politische Teilhabe unterliegen. Es ist ebenso besorgt, dass einige Frauen, die diesen Gruppen angehören, besonders verwundbar für Armut und Gewalt,

einschließlich häuslicher Gewalt sein können, und Schwierigkeiten im Erhalt von Niederlassungsbewilligungen, Zugang zu sozialen Leistungen und Beschäftigung in Jobs, die dem Niveau ihrer Bildung, Erfahrung und Qualifikation angemessen sind, ausgesetzt sein können.

30. **Das Komitee fordert die Vertragspartei auf, weiterhin die Auswirkungen der Gesetze und Politiken auf Migrantinnen, weibliche Flüchtlinge und Asylwerberinnen zu prüfen und sorgfältig zu beobachten, um fördernden Maßnahmen zu ergreifen, die in wirksamer Weise den Bedürfnissen dieser Frauen entsprechen, einschließlich einer deutlichen Reflexion einer Gender-Perspektive im Aktionsplan für MigrantInnen. Es fordert die Vertragspartei auf, besondere Aufmerksamkeit auf die Ungeschütztheit von Asylwerberinnen während ihres Asylverfahrens zu legen. Das Komitee empfiehlt weiters die Verabschiedung von Maßnahmen zur Integration von Frauen aller Minderheitengruppen in verletzlichen Umständen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt, um die *de facto* Gleichstellung für alle Frauen zu fördern.**

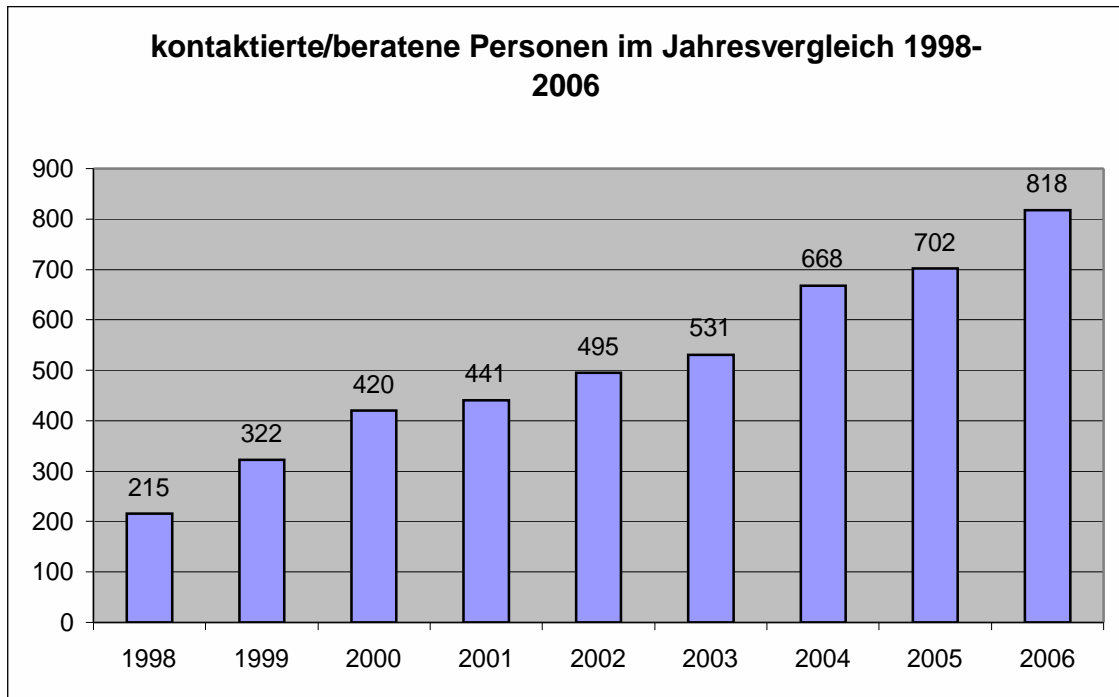
IV. Statistik

1. Anzahl der beratenen Personen

Im Jahr 2006 hat die Interventionsstelle Salzburg von insgesamt 818 **Personen** erfahren, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen waren. Das bedeutet einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 16,5%. 776 Frauen und 42 Männer haben Gewalt von 791 Männern und 27 Frauen erlebt.

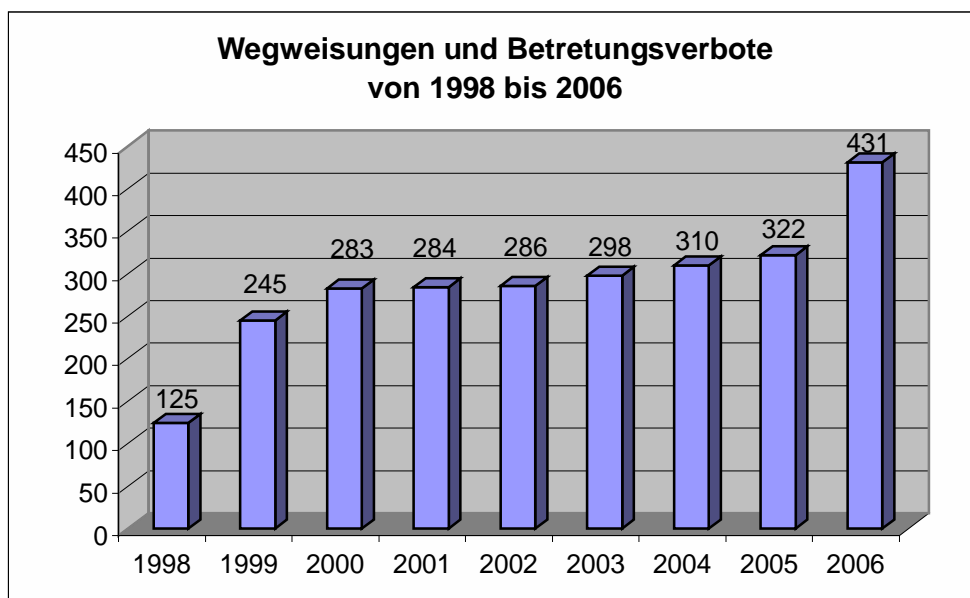
Insgesamt wurden an die Interventionsstelle Salzburg 431 Wegweisungen/Betretungsverbote, 90 Streitschlichtungen und 25 sonstige Mitteilungen von der Polizei übermittelt. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Wegweisungen/Betretungsverbote im Bundesland Salzburg um beinahe 34 %.

Jahresvergleich

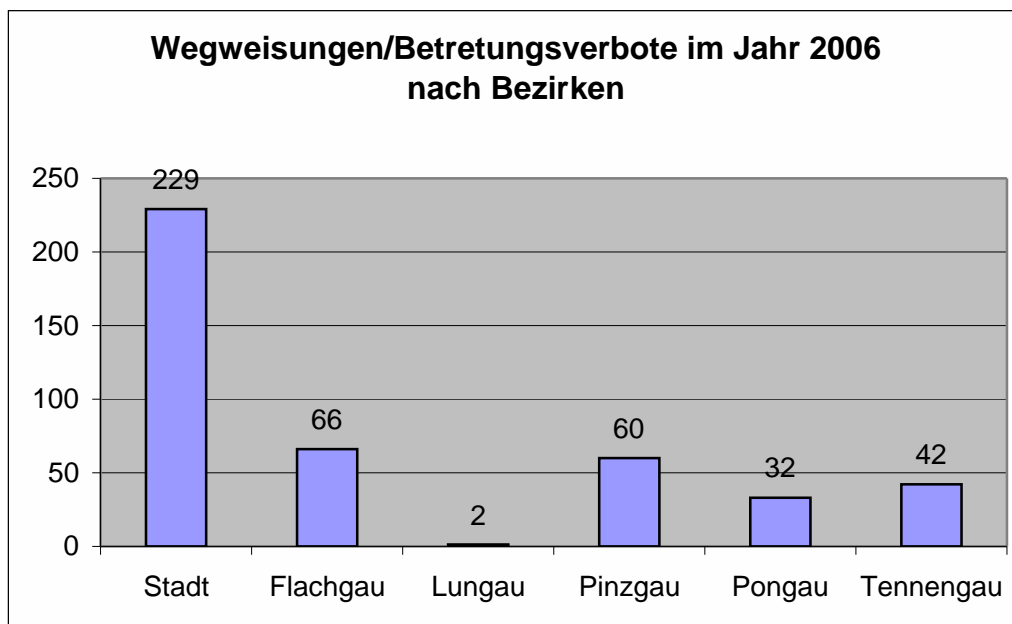


2. Wegweisungen/Betretungsverbote

Im Jahr 2006 wurden der Interventionsstelle Salzburg 431 Wegweisungen/Betretungsverbote von der Polizei übermittelt.



Wegweisungen/Betretungsverbote im Jahre 2006 nach Bezirken aufgliedert



Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu einer **Steigerung** der Wegweisungen/Betretungsverbote in der Stadt Salzburg (von 157 auf 229) und in den Bezirken Pinzgau (von 32 auf 60), Pongau (von 16 auf 32) und Tennengau (von 37 auf 42). Gesunken ist die Anzahl der WW/BV im Bezirk Flachgau (von 78 auf 66). Gleichbleibende Anzahl der WW/BV weist der Bezirk Lungau auf..

Wegweisungen/Betretungsverbote 2006 im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Bezirke

Bezirk	EinwohnerInnen	Anzahl der WW/BV	WW/BV im Verhältnis zur Einwohnerzahl
Lungau	21.261	2	1 WW/BV : 10.631 E
Pongau	79.405	32	1 WW/BV : 2481 E
Pinzgau	84.888	60	1 WW/BV : 1415 E
Flachgau	138.212	66	1 WW/BV : 2094 E
Tennengau	55.383	42	1 WW/BV : 1318 E
Stadt	146.868	229	1 WW/BV : 641 E
Bundesland Sbg. insgesamt	526.017	431	1 WW/BV : 1220 E

3. Demographische Daten

3.1. Demographische Daten der Opfer

Alter	Absolute Zahlen
Bis 20 Jahre	70
21. – 30 Jahre	194
31. – 40 Jahre	251
41. – 50 Jahre	176
51. – 60 Jahre	50
61 Jahre und älter	64
Unbekannt	13

Nationalität	Absolute Zahlen
Österreich	605
EU-Länder	34
andere Länder	172
Unbekannt	7

Wohnbezirke	Absolute Zahlen
Flachgau	129
Lungau	3
Pinzgau	82
Pongau	55
Salzburg Stadt	465
Tennengau	66
unbekannt	184

Minderjährige Kinder im Haushalt	Absolute Zahlen
Keine Kinder	443
ein Kind	156
zwei Kinder	128
mehr als zwei Kinder	63
unbekannt	28

3.2. Demographische Daten der Gewalttäter

Alter	Absolute Zahlen
Bis 20 Jahre	45
21. – 30 Jahre	163
31. – 40 Jahre	224
41. – 50 Jahre	223
51. – 60 Jahre	46
61 Jahre und älter	62
unbekannt oder nicht in Salzburg whft.	55

Nationalität	Absolute Zahlen
Österreich	548
EU-Länder	30
andere Länder	226
unbekannt	14

3.3. Beziehungsverhältnis

Beziehungsverhältnis	Absolute Zahlen
Ehemann misshandelt Ehefrau	345
Lebensgefährtin misshandelt Lebensgefährte	153
Ex-Lebensgefährtin misshandelt Ex-Lebensgefährte	72
Ex-Ehemann misshandelt Ex-Ehefrau	42
Sohn misshandelt Mutter	38
Tochter misshandelt Mutter	05
Vater misshandelt Tochter	15
Frau mh. Frau im sozialen Nahraum	06
Frau mh. Mann im sozialen Nahraum	03
Mann mh. Frau im sozialen Nahraum	68
Mann mh. Mann im sozialen Nahraum	07
Bruder misshandelt Schwester	03
Bruder misshandelt Bruder	06
Ehefrau misshandelt Ehemann	04
Ex-Ehefrau mh. Ex-Ehemann	01
Enkel mh. Großmutter	01

Enkelin mh. Großmutter	01
Ex-Lebensgefährtin mh. Ex-Lebensgefährten	01
Lebensgefährtin mh. Lebensgefährten	03
Mutter mh. Tochter	02
Onkel mh. Nichte	01
Schwager mh. Schwägerin	04
Schwester mh. Schwester	01
Schwiegersohn mh. Schwiegermutter	02
Schwiegervater mh. Schwiegertochter	03
Sohn mh. Vater	09
Stiefsohn mh. Stiefvater	01
Stiefvater mh. Stiefsohn	02
Stiefvater mh. Stieftochter	02
Vater mh. Sohn	04
Großvater mh. Enkelin	01
Enkel mh. Großvater	01
Keine Gewalt in der Privatsphäre	04
unbekannt	07

3.4. Geschlechtsspezifische Aufschlüsselung

Geschlecht der gefährdeten Personen

weiblich: 776
männlich: 42

Geschlecht der Gefährder

weiblich 27
männlich 791

Beinahe 95% der Betroffenen sind weiblich. Fast 97% der Gefährder sind Männer.

4. Gewalterfahrungen

4.1. Die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen gab an, wiederholt Opfer von psychischer und physischer Gewalt geworden zu sein. Nur ein sehr geringer Anteil gab an, physische Gewalt einmalig erlebt zu haben.

Formen der ausgeübten Gewalt	Absolute Zahlen
sexuelle Gewalt	34
Morddrohungen	89
Nötigung	33
verfolgen, überwachen, Telefonterror (Stalkinghandlungen)	91
Stalking ab 1.7.06 (unter Fremden oder nach Beziehungsende)	29
Sachbeschädigung/Sachentwendung	59
ein-/aussperren	28
würgen	26
körperliche Gewalt	609
Hausfriedenbruch	18
mit Waffe/Gegenstand verletzt	18
Drohung mit einer Waffe/Messer	20

1.127 Angaben machten die Opfer zu psychischer Gewalt in den Kategorien: Beschimpfung, Verleumdung, Bevormundung, ökonomischer Gewalt, Drohungen, Schlafentzug. Die überwiegende Mehrheit erlebte psychische Gewalt in Kombination mit körperlicher Gewalt.

14 Täter hatten Schusswaffen, 38 Täter waren vorbestraft und 38 Täter wurden im Zuge eines Betretungsverbot verhaftet.

4.2. Gewalterfahrungen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen

Gewalt gegen Mutter im Beisein der Kinder	266
Kindesentziehung	7
Sexuelle Gewalt gegen Kinder	3
Drohungen gegen die Kinder	22
Sonstige Gewalt gegen mj Kinder	47

Wichtig ist zu betonen, dass in Gewaltbeziehungen Kinder und Jugendliche auch immer mittelbar betroffen sind. Das Miterleben von Gewaltübergriffen hat massive psychische Auswirkungen (vgl. Strasser, Philomena. Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Innsbruck, Wien, München: Studien-Verlag, 2001).

5. Weiterführende rechtliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

5.1. Insgesamt wurden - soweit bekannt - 168 einstweilige Verfügungen nach § 382b und g EO beantragt. Davon wurden 155 einstweilige Verfügungen - inkl. 6 einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Stalkern - von der Interventionsstelle Salzburg verfasst.

Durch den Jugendwohlfahrtsträger wurden – soweit bekannt – keine einstweiligen Verfügungen beantragt.

Anträge auf einstweilige Verfügung nach § 382b u. g EO	
EV nach WW/BV	132
EV ohne WW/BV	36

Nach einem Betretungsverbot beantragt jede dritte und ohne Betretungsverbot nur jede elfte gefährdete Person eine einstweilige Verfügung.

Das Betretungsverbot als staatliches Signal zur Normverdeutlichung für den Täter verschafft dem Opfer Sicherheit und reduziert die Selbstvorwürfe des Opfers z. B. den Täter zum Übergriff provoziert zu haben und führt somit zu einer psychischen Entlastung. Vor allem mit der nach dem Betretungsverbot einsetzenden Unterstützung durch die Interventionsstelle gelingt vielen Opfern der Weg zu einem selbstbestimmten Leben.

6. Strafverfahren

323 Opfer haben 436 Delikte angezeigt. 195 Strafverfahren, von denen wir Kenntnis erlangt haben, wurden durchgeführt bzw. eingeleitet.

Strafverfahren bezogen auf die Delikte, wegen	
Gefährliche Drohung	68
Hausfriedensbruch	1
Körperverletzung	72
Beharrliche Verfolgung	7
Mordversuch	2
Freiheitsentzug	2
Nötigung	23
Sachbeschädigung	6
Schwere Körperverletzung	6
Vergewaltigung	5
Sexuelle Nötigung	2

Ergebnisse der Strafverfahren	
Einstellung des Verfahrens	14
Einstellung des Verfahrens auf Probezeit (Diversion)	6
Freispruch	8
Verurteilung	19
Verurteilung mit Kontaktverbot und Schmerzensgeldzuspruch	10
Verurteilung mit Kontaktverbot	1
Verurteilung mit Schmerzensgeldzuspruch	20
ATA gelungen	8
unbekannt	27
Entschlagung	4
noch laufend	27

7. Prozessbegleitung

Opfer von Gewalt und sexuellen Delikten sowie gefährlichen Drohungen haben seit 1.1.06 einen Anspruch auf Unterstützung von der Anzeige bis zur rechtskräftigen strafrechtlichen Entscheidung. Diese Unterstützung ist als „Prozessbegleitung“ gesetzlich verankert. Die Prozessbegleitung umfasst die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt die Betroffenen durch Begleitung, Information, Beratung, Krisenintervention und Vermittlung. Im Idealfall setzt sie noch vor der Anzeige ein. Sie ist die Drehscheibe für den Informationsfluss zwischen Strafgericht, Rechtsanwalt/wältin, Bundessozialamt, Weisser Ring, medizinisch/therapeutischen sowie psychosozialen Einrichtungen und Personen. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von den Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle durchgeführt.

Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Unterstützung und Vertretung im Strafverfahren durch Rechtsanwälte/innen, die von der Interventionsstelle für den Einzelfall beauftragt und bezahlt werden.

Die erbrachten Leistungen im Rahmen der Prozessbegleitung werden vom BM für Justiz finanziell abgedeckt und schließlich dem Verurteilten vom Gericht in Rechnung gestellt. Letzteres schreckt vor allem manche von Beziehungsgewalt Betroffene ab, die Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen.

Die Interventionsstelle Salzburg hat 2006 **119 Prozessbegleitungen** durchgeführt, wovon in ca. 60 Fällen auch ein/e Rechtsanwalt/wältin beauftragt wurde.

V. Kooperation und Koordination, Fortbildungen, Schulungen, Vorträge

Jänner 2006

- Fortbildung „Das neue Fremden-gesetz“, Teil 1
- Teilnahme als Expertin an einer Fallbesprechung in der CDK Salzburg
- Sitzung mit den Ministerinnen v. BM.I u. BM.GF
- Sitzung Präventionsbeirat
- Teilnahme WAVE-Tagung

Februar 2006

- Fortbildung „Das neue Fremden-gesetz“, Teil 2
- Fortbildung „Grundlagen frauenspezifischer Beratung“, ZAP, Drⁱⁿ. Büchele, BIFEB Strobl, 1. Teil
- Besprechung im BMJ über Stalkinggesetzgebung
- Teilnahme an der Buchpräsentation „Die Begleitung der Verbrechensopfer durch den Strafprozess“ im BMJ
- Geschäftsführerinnenkonferenz der Interventionsstellen/Gewaltschutz-zentren

März 2006

- Vorstellung der Interventionsstelle Sbg im Zuge eines Workshops für

- PolizistInnen von Akzente „Sexuelle Gewalt erkennen, benennen, beraten“
- Vortrag über das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie und Tätigkeit der Interventionsstelle Salzburg für eine EU-Delegation aus Ungarn, Estland, Polen
- Darstellung von Maßstäben und Arbeit mit Gewaltopfern für Studierende des Psychotherapeutischen Propädeutikums
- Vortrag zu zivilrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie im Seminar „train the trainer“ des BKA für die PräventionsbeamtInnen
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe „ARGE-Zwangsverheiratung“
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe „ARGE-Zwangsverheiratung“
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe „ARGE-Zwangsverheiratung“
- Kooperationsgespräch mit Lehrerin zur Vorbereitung eines Workshops mit SchülerInnen
- Sitzung mit der SP-Landesfrauenorganisation und Männerberatung Salzburg
- Teilnahme am Seminar „train the trainer“ des BKA für die PräventionsbeamtInnen

- Fortbildung „Grundlagen frauenspezifischer Beratung“, ZAP, Dr.ⁱⁿ Büchele, BIFEB Strobl, 2. Teil

April 2006

- Vorstellung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie und Gewalt im sozialen Nahraum für die CDK, Psychiatrie I
- Workshop „Effektiv Handeln gegen Gewalt in der Familie“ für Frauennetzwerk Pongau
- Interner Fortbildungstag
- Teilnahme an der Eröffnung der „Kinder- u. Jugendpsychiatrie“
- Kooperationssitzung mit „Männerwelten“

Mai 2006

- Vernetzung und Fortbildung zu familiärer Gewalt für die CDK, Suizidprävention S5
- Workshop für Schülerinnen der Hauswirtschaftsschule Bruck am Glockner, Teil 1
- Workshop für Schülerinnen der Hauswirtschaftsschule Bruck am Glockner, Teil 2
- Fortbildung „Grundlagen frauenspezifischer Beratung“, ZAP, Dr.ⁱⁿ. Büchele, BIFEB Strobl, 3. Teil
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe „ARGE-Zwangsverheiratung“
- Konzepterstellung mit Lehrerin für Workshop „Respekt statt Gewalt“ für 17-jährige Schülerinnen
- Kooperationssitzung mit „Männerwelten“
- AK Pinzgau, „Gewalt in der Familie“
- Kooperationsgespräch mit Hr. Gatsch, Sozialmedizinischer Dienst, Salzburg

- Nachbesprechung des Workshops mit den Schülerinnen
- Geschäftsführerinnenkonferenz der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren mit den Ministerinnen v. BM.I u. BM.GF
- Gespräch mit der Frauenbeauftragten der Stadt Salzburg Dagmar Stranzinger bezüglich der Ausstellung „Hinter der Fassade“
- AK Juristinnen, Linz

Juni 2006

- Information über Stalkinggesetze für Jugendamt Salzburg Stadt
- Workshop für Schülerinnen der Hauswirtschaftsschule Oberalm, Teil 1
- Workshop für Schülerinnen der Hauswirtschaftsschule Oberalm, Teil 2
- Seminar „Gewalt in der Privatsphäre“ im Rahmen der Grundausbildung der Polizei
- Interne Fortbildung zur Stalkinggesetzgebung
- Besprechung im BMJ mit Ministerin über Einführungserlass zur Stalkinggesetzgebung
- Kooperationsgespräch mit Dr. Filip, BG-Vorsteher, Salzburg
- Organisation des 1. Vernetzungstreffens aller Fraueneinrichtungen mit dem Angebot der Prozessbegleitung
- Kooperationssitzung mit „Männerwelten“
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe „ARGE-Zwangsverheiratung“
- Kooperationsgespräch mit Dr.ⁱⁿ Pawlowski, Verein Neustart

Juli 2006

- Teilnahme an der Auftaktveranstaltung zum Salzburger Gleichbehandlungsgesetz
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe „ARGE-Zwangsverheiratung“

August 2006

- Interne Fortbildung
- Interne Fortbildung
- Gespräch mit Univ.-Prof. Dr. Schmoller
- AK Pinzgau „Gewalt in der Familie“
Gespräch mit Mag. Rechberger, Stellvertretender SID

September 2006

- „Gewalt färbt ab“ von Judith Rothen, Fortbildungsseminar zu sekundärer Traumatisierung, Wien
- Gespräch mit der Integrationsbeauftragten der Stadt Salzburg
- Gespräch mit Dr. Witek, leitender Staatsanwalt des Landesgerichtes Salzburg, bzgl. der Umsetzung des Erlasses „Kooperation zw. STA – IST“
- Geschäftsführerinnenkonferenz der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren
- AK Juristinnen

Oktober 2006

- Workshop „Effektives Handeln gegen familiäre Gewalt“ für Frauennetzwerk Pongau
- Vorstellung der Interventionsstelle Salzburg u. Tätigkeitsbereiche für VertreterInnen des Psycho-

therapeutischen Propädeutikums der UNI Salzburg

- Teilnahme an der Tagung „Konkurrenz und Kooperation“
- Neu-Eröffnung v. ISIS, Frauengesundheitszentrum Salzburg
- Interne Fortbildung zu Power-Point-Präsentationen, Teil 1
- Interne Fortbildung zu Power-Point-Präsentationen, Teil 2
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe „ARGE-Zwangsverheiratung“
- Organisation des 2. Vernetzungstreffens aller Fraueneinrichtungen mit dem Angebot der Prozessbegleitung
- Kooperationsgespräch mit der Integrationsbeauftragten der Stadt Salzburg
- Teilnahme am Netzwerktreffen der Österreichischen Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren zum Thema „Prozessbegleitung“

November 2006

- Interne Fortbildung
- Workshop für Schülerinnen der Hauswirtschaftsschule Bruck am Glockner
- Gespräch mit einer Diplomandin v. Institut für Pädagogik
- Teilnahme an der Tagung „Du entkommst mir doch....“, Stalking, Wien
- Teilnahme an der Tagung „Strukturelle Gewalt gegen Frauen“, Linz
- Erarbeitung eines Seminardesigns mit einer Präventionsbeamtin zur Fortbildung d. PräventionsbeamtInnen

- Teilnahme an der IMAG-Sitzung, BMSG
- Teamsitzung mit Verein „Männerwelten“
- Geschäftsführerinnenkonferenz der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren mit Vertreterinnen der Ministerinnen v. BM.I u. BM.GF

Dezember 2006

- Vortrag und Podiumsdiskussion zum „Anti-Stalking“- Gesetz, Landespolizeikommando Salzburg
- Seminar der PräventionsbeamtInnen „Gewalt in der Familie“
- Vorstellung der Interventionsstelle für Polizei, Pinzgau
- Vorstellung der Interventionsstelle für Polizei, Pinzgau

VI. Reformvorschläge

Reformvorschläge der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs Tätigkeitsbericht 2006

Erarbeitet vom Juristischen Fachforum der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren
Österreichs

A. Sicherheitspolizeigesetz

Aufnahme des § 382 g EO in § 38 a Abs 7 SPG

B. Exekutionsordnung

- I. Frist zur Beschlussfassung über Anträge gemäß § 382 b und § 382 g EO
- II. Exekution des § 382 b EO
- III. Örtliche Zuständigkeit für Anträge gemäß § 382 g EO
- IV. Fehlende Antragslegitimation des Jugendwohlfahrtsträgers für Einstweilige Verfügungen gemäß § 382 g EO
- V. Fehlende Antragslegitimation gleichgeschlechtlicher LebensgefährtInnen im Verfahren gemäß § 382 b EO
- VI. Problematik von Vergleichen im Verfahren gemäß § 382 b EO
- VII. Gemeinsame Ladung im Verfahren gemäß § 382 c EO

C. Strafrecht/Opferrechte

- I. Strafrechtsänderungsgesetz 2006 (BGBl I Nr. 56/2006)
- II. Übermittlung von Anzeigen gemäß § 107 a StGB an Opferschutzeinrichtungen
- III. Ausgestaltung des § 107 Abs 3 StGB
- IV. Verständigung der Opfer bei bedingter Entlassung

D. Unterbringungsgesetz

Notwendige Verständigung der Angehörigen von der Aufhebung einer Unterbringung wegen Fremdgefährdung

E. Gerichtsorganisationsgesetz

F. Änderungsvorschläge zum Schutz für Betroffene von Frauenhandel

G. Geschlechtsneutrale Formulierung von Gesetzen

H. Übernahme von Reformvorschlägen aus dem Tätigkeitsbericht 2005

A. Sicherheitspolizeigesetz

Aufnahme des § 382 g EO in § 38 a Abs 7 SPG

1. Problembenennung

Die Frist des § 38a Abs 7 SPG, um die sich ein Betretungsverbot von zehn Tagen auf insgesamt maximal 20 Tage verlängert, wenn ein Antrag gemäß § 382 b EO von der gefährdeten Person eingebracht wird, gilt derzeit nicht für Fälle, in denen innerhalb der Geltung des Betretungsverbotes ein Antrag gemäß § 382 g EO wegen Stalking eingebracht wird. Wird also nach Verhängung eines Betretungsverbotes ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 g EO gestellt, erfolgt keine Verlängerung des Betretungsverbots auf insgesamt maximal 20 Tage. Nach Ablauf des Betretungsverbotes entsteht damit eine Schutzlücke.

Beispiel

Gegen den Ex-Ehegatten von Frau X, der nach der Scheidung im selben Haus wie Frau X wohnt, wurde von der Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen, nachdem es im Vorfeld zu Körperverletzung, gefährlicher Drohung, Sachbeschädigung und Stalking gekommen war. Frau X wollte einen Antrag auf einstweilige Verfügung bei Gericht stellen, dies mit dem vorrangigen Ziel, dass ihr Ex- Ehegatte nach der polizeilichen Wegweisung das Haus nicht mehr betreten darf. Im vorliegenden Fall war nur ein Antrag nach § 382 b EO möglich, weil die 10-Tages-Frist im Falle der Einbringung eines Antrags gemäß § 382 g EO mangels dessen

Verankerung im § 38 a Abs 7 SPG nicht auf 20 Tage verlängert wird.

2. Aktuelle Rechtslage

Das Betretungsverbot endet gemäß § 38 a Abs 7 SPG mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichtes an den Antragsgegner¹, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Reformvorschlag

Die Aufnahme des § 382 g EO in § 38a Abs 7 SPG ist sinnvoll, da damit ein Antrag auf einstweilige Verfügung wegen Stalking ebenfalls dazu führt, dass das Betretungsverbot von zehn auf maximal 20 Tage verlängert wird.

¹ Zur einfacheren Lesbarkeit des Textes wird in Übereinstimmung mit den Erfahrungen der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren, dass deren betreutes Klientel überwiegend aus Frauen besteht, die in der weitaus überwiegenden Zahl von männlichen Tätern bedroht, misshandelt oder missbraucht wurden, in der Folge von „Antragstellerin“ und „Antragsgegner“ die Rede sein.

§ 38 a Abs 7 SPG

„Die Einhaltung des Betretungsverbot ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO oder § 382 g EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichtes an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO oder § 382 g EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

4. Begründung

Aus Sicherheitsgründen war Frau X auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage gezwungen, einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO zu stellen. Ohne diesen Antrag wäre das Betretungsverbot nach zehn Tagen ausgelaufen, ihr Ex-Ehegatte hätte das Haus wieder betreten dürfen. Es ist davon auszugehen, dass die Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO mangels eines denkbaren Hauptverfahrens gemäß § 382 b Abs 4 EO nach drei Monaten auslaufen würde. Im Hinblick auf diese Situation wäre ein Antrag gemäß § 382 g EO dienlicher gewesen, da hier das Gericht über einen größeren Spielraum in Bezug auf die Gültigkeit der Einstweiligen Verfügung verfügt (gemäß § 382 g Abs 3 EO bis zu einem Jahr). Im speziellen Fall von Frau X hätten Sicherheitsgründe aufgrund der Tatsache, dass der Gewalttäter auch nach der Scheidung im selben Haus lebte, mangels sonstiger rechtlicher Möglichkeiten von Frau X (z.B. Räumungsklage) für einen Antrag

gemäß § 382 g EO gesprochen, um einen längerfristigen Schutz zu gewährleisten.

Dieses Problem wird besonders in solchen Fällen virulent, in denen ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, jedoch mangels Vorliegen der Voraussetzungen eine Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO nicht möglich ist.

B. Exekutionsordnung

I. Frist zur Beschlussfassung über Anträge gemäß § 382 b und § 382 g EO

1. Problembenennung

Das Bezirksgericht ist derzeit nicht verpflichtet, innerhalb der nach § 38 a Abs 7 SPG normierten 20-Tages-Frist nach Anordnung eines Betretungsverbotes über einen Antrag auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO zu entscheiden. Wenn das Gericht nicht innerhalb dieser Frist entscheidet, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungsverbot zwar ausgelaufen ist, die Einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen wurde. Als zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Antragstellerin ist der Umstand zu werten, dass die weggewiesene Person zu diesem Zeitpunkt aufgrund der gerichtlichen Zustellung des Antrags auf Einstweilige Verfügung in der Regel über deren Inhalt bereits Bescheid weiß.

2. Aktuelle Rechtslage

Derzeit ist in § 38 a Abs 7 SPG normiert, dass ein Betretungsverbot im Falle eines innerhalb der zehntägigen Geltungsdauer eingebrachten

Antrags auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbot, endet. Eine Verpflichtung der Gerichte, innerhalb dieses Zeitraums von 20 Tagen zu entscheiden, besteht jedoch nicht.

3. Reformvorschlag

Eine derartige Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung innerhalb der 20-Tages-Frist sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Entscheidungsfrist würde unter Zugrundelegung der Erörterungen zu Pkt A. neben Anträgen gemäß § 382 b EO auch jene gemäß § 382 g EO betreffen.

§ 382 c Abs 5 neu EO

„Der Beschluss über einen Antrag gemäß § 382 b EO oder § 382 g EO ist binnen der in § 38 a Abs 7 SPG vorgesehenen Frist von 20 Tagen nach Anordnung des Betretungsverbot an den Antragsgegner zuzustellen.“

4. Begründung

Um Schutzlücken zu verhindern und zusätzliche Sicherheitsrisiken für das Opfer möglichst zu minimieren, sollen Gerichte verpflichtet werden, innerhalb der maximalen Geltungsdauer eines Betretungsverbot, das sind 20 Tage nach dessen Anordnung, über einen Antrag auf Verlängerung des Betretungsverbot gemäß § 382 b oder g EO zu entscheiden. Andernfalls können Situationen auftreten, in denen das Opfer zwar den Antrag auf Verlängerung des

Betretungsverbot fristgerecht einbrachte, jedoch trotzdem damit rechnen muss, den Antragsgegner nach Ablauf des Betretungsverbot in die Wohnung einlassen zu müssen. Da zu diesem Zeitpunkt dem Antragsgegner der Inhalt des Antrags des Opfers in der Regel bekannt sein wird, ist allein aus diesem Grund ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für das Opfer zu erwarten. Ein derartiges Risiko kann nur ausgeschlossen werden, wenn das Gericht seinerseits mit der Beschlussfassung und Zustellung an die 20-Tages-Frist des § 38 a Abs 7 SPG gebunden ist.

II. Exekution des § 382 b EO

1. Problembenennung

Derzeit wird von den Gerichten unterschiedlich entschieden, ob ein Antrag gemäß § 382 b Abs 1 EO nur nach § 382 d EO oder auch nach §§ 354 ff EO exekutiert werden kann.

Beispiel

Mit einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b Abs 1 EO wurde dem Antragsgegner das Verlassen des Wohnhauses samt Liegenschaft aufgetragen und die Rückkehr in dieses Haus samt Liegenschaft verboten. Es wurde das Stadtpolizeikommando mit dem Vollzug der Einstweiligen Verfügung beauftragt.

In der Folge kam es mehrfach zu Übertretungen der Einstweiligen Verfügung, indem der Antragsgegner die Liegenschaft betrat und versuchte, mit den Kindern der Antragstellerin Kontakt aufzunehmen oder Sachen aus dem Haus zu holen. Die Antragstellerin verständigte drei Mal die

Polizei, die in der Folge kam, allerdings nichts tun konnte, da der Antragsgegner bereits das Grundstück verlassen hatte. Es wurden jeweils Aktenvermerke angefertigt und an das zuständige Bezirksgericht übermittelt.

Die Antragstellerin entschloss sich, die Exekution der Einstweiligen Verfügung zu beantragen. Das erkennende Erstgericht wies die Unterlassungsexekution nach § 355 EO mit der Begründung ab, dass sich der Vollzug einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b Abs 1 EO nach den Bestimmungen der §§ 382 c und 382 d EO richtet, wonach eine solche Einstweilige Verfügung direkt von Amts wegen zu vollziehen ist, wobei das Gericht auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug beauftragen kann. Eine Durchsetzung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b Abs 1 EO nach den Bestimmungen der §§ 354 ff EO sei nicht vorgesehen, sondern bestünde diese Möglichkeit nur bei Einstweiligen Verfügungen nach § 382 b Abs 2 EO.

Die Antragstellerin erhob Rekurs gegen diese Entscheidung. Dem Rekurs wurde nicht Folge gegeben, es wurde vielmehr die Entscheidung des Erstgerichtes dahingehend bestätigt, dass eine Exekution des § 382 b Abs 1 EO nach den Bestimmungen der §§ 354 ff EO nicht zulässig sei.

2. Aktuelle Rechtslage, Judikatur und Lehre

Die oben angeführte Entscheidung des Landesgerichtes Salzburg als Rekursgericht² steht in krassem Widerspruch zu einer Entscheidung des Landesgerichtes Wiener Neustadt als Rekursgericht³, wonach nämlich

explizit die Zulässigkeit der Unterlassungsexekution des § 382b Abs 1 EO nach den §§ 354 ff EO bejaht wurde. Im Wesentlichen mit der Begründung, dass durch die EO-Novelle 2003 die bis dahin geltende Vollzugsmöglichkeit des § 382 b EO nach den §§ 354 ff EO um die Möglichkeit des Vollzuges durch die Sicherheitsbehörden erweitert wurde und dass es nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben könne, den § 382 b Abs 2 EO mit mehr Vollzugsmöglichkeiten auszustatten, als nach § 382 b Abs 1 EO möglich seien. Dafür spräche auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21.04.1997, JMZ 4.214/214-I betreffend das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, wonach in Fällen wiederholten Zuwiderhandelns gegen das Rückkehrverbot der Vollzug zur Herstellung des von der Einstweiligen Verfügung angeordneten Zustands auch durch die Verhängung von Beugestrafen nach den §§ 354 ff EO zulässig sein soll, um eine angemessene Präventivwirkung zu erzielen. Das Rekursgericht führte weiter aus, dass der ausschließliche Vollzug der Einstweiligen Verfügung durch die Sicherheitsbehörden insofern oftmals ins Leere geht, als der Antragsgegner die Zuwiderhandlung gegen die Einstweilige Verfügung häufig beendet, bevor die Vollstreckungsorgane vor Ort sind und somit die Durchsetzung ins Leere geht. Der Antragsgegner könnte also, wie auch im konkret geschilderten Fall geschehen, einen solchen Verstoß beliebig oft wiederholen, ohne dass für die Antragstellerin die Möglichkeit bestünde, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Beugestrafen dagegen hätten eine präventive Wirkung. Der erkennende Senat des Landesgerichtes Wiener Neustadt als

² GZ: 53 R 253/06x bzw. 5 E 2034/06g.

³ GZ: 17 R 240/05y.

Rekursgericht vertritt also entgegen der Rechtsmeinung des Landesgerichtes Salzburg die Ansicht, dass zur Durchsetzung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b Abs 1 und 2 EO bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 355 EO auch Beugestrafen in Betracht kommen.

Eine oberstgerichtliche Judikatur und damit einheitliche Linie in der Frage des Vollzuges des § 382 b EO fehlt bis dato.

3. Lösungsvorschlag

Die praktischen Erfahrungen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen zeigen, dass die Exekution der Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b Abs 1 und 2 EO sowohl nach § 382 d EO als auch nach § 354 EO zulässig sein sollte. Diesfalls besteht die Möglichkeit, dem Täter sowohl seitens der Exekutive als auch seitens des Gerichts unmissverständlich mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt bzw. mittels Beugestrafen klar zu machen, dass sein Handeln jedenfalls unrecht und zu unterlassen ist. Natürlich ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen, und jedenfalls der Exekution gemäß § 382 d EO der Vorrang einzuräumen. Erst wenn diese Exekution offensichtlich, aus welchen Gründen auch immer, erfolglos erscheint, sollte unverzüglich der Exekutionsantrag gemäß §§ 354 ff EO bei Gericht eingebracht werden können.

III. Örtliche Zuständigkeit für Anträge gemäß § 382 g EO

1. Problembenennung

Eine Einstweilige Verfügung gemäß § 382 g EO ist bei jenem Bezirksgericht einzubringen, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies bedeutet, dass die Antragstellerin den Antrag nicht dort einbringen kann, wo sie selbst aufhältig ist, sondern wo der Antragsgegner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gerade im Falle von Stalking können Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt von Antragstellerin und Antragsgegner auseinanderklaffen.

Beispiel

Frau S erstattete Strafanzeige gegen ihren Ex-Freund wegen „beharrlicher Verfolgung“ gemäß § 107 a StGB („Stalking“) und beantragte eine Einstweilige Verfügung gemäß § 382 g EO. Selbst wohnhaft im Bezirk St. Pölten/NÖ, musste dieser beim Bezirksgericht Linz (allgemeiner Gerichtsstand des Antragsgegners) eingebracht werden.

2. Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 387 Abs 3 EO ist im Fall einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b Abs 1 EO jenes Bezirksgericht örtlich zuständig, das für den Prozess in der Hauptsache zuständig wäre. Lediglich für die Einstweilige Verfügung nach § 382 b Abs 2 EO gilt die Ausnahme, dass jenes Bezirksgericht örtlich zuständig ist, in dessen Sprengel die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Ausnahmeregelung, wie sie für § 382 b Abs 2 EO gilt, fehlt für Einstweilige Verfügungen nach § 382 g EO, was zur Folge hat, dass nach derzeitiger Gesetzeslage für Anträge gemäß § 382 g EO jenes Bezirksgericht zuständig ist, in dessen

Sprengel der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

3. Reformvorschlag

§ 387 Abs 3 EO wäre daher dahingehend zu ergänzen, dass auch für eine Einstweilige Verfügung gemäß § 382 g EO jenes Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 387 (3) EO neu:

„.....Wird eine einstweilige Verfügung nach § 382 b Abs. 2 oder nach § 382 g beantragt, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

4. Begründung

Unter „Stalking“ ist die wiederholte und fortgesetzte Belästigung, Verfolgung oder sonstige andauernde Behelligung des Opfers gegen dessen Willen durch den Täter/die Täterin zu verstehen. In Fällen von Stalking ist ein getrennter Wohnsitz bzw. Aufenthalt von Opfer und TäterIn die Regel. Sind verschiedene Bezirksgerichtssprengel gegeben, hat das Opfer, zusätzlich zu den ohnehin gegebenen psychischen und physischen Belastungen sowie dem Umstand, gerichtlich vorgehen zu müssen, den weiteren Nachteil zu tragen, dass es den Antrag in jenem Bezirksgericht einzubringen hat, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies wird in der Regel, vor allem, wenn es um das persönliche Erscheinen des Opfers vor Gericht geht, zusätzliche

finanzielle Kosten, jedoch auch ein Mehr an psychischer und physischer Anstrengung verursachen. Beispielhaft für diesen Mehraufwand wären die An- und Rückreise sowie unbekannte Örtlichkeiten am Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Antragsgegners/der Antragsgegnerin. Darüber hinaus gehend ist auch die persönliche Begleitung zur mündlichen Tagsatzung durch eine dem Opfer bereits bekannte Mitarbeiterin einer Opferschutzeinrichtung erschwert bzw. muss diese durch die Begleitung einer dem Opfer in der Regel unbekanntem Mitarbeiterin der Opferschutzeinrichtung in einem anderen Bundesland/einer anderen Stadt ersetzt werden. Diese Nachteile und Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen zu müssen, sollte der Antragstellerin im Sinn eines verstärkten Opferschutzes, der sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren greifen muss, erspart bleiben. Demgegenüber sollte der Antragsgegner, was die örtliche Zuständigkeit eines Antrags auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382 g EO betrifft, in Anspruch genommen werden.

IV. Fehlende Antragslegitimation des Jugendwohlfahrtsträgers für Einstweilige Verfügungen gemäß § 382 g EO

1. Problembenennung

Seit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006 (Anti-Stalking-Gesetz) ist es Opfern, die von Stalking betroffen sind, möglich, eine Einstweilige Verfügung gemäß § 382 g EO und gleichzeitig deren Exekution gemäß § 382 d EO zu beantragen. In der Praxis hat sich

gezeigt, dass es in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, notwendig wäre, dem Jugendwohlfahrtsträger die Möglichkeit zu geben, diesen Antrag ebenfalls einbringen zu können.

2. Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 215 Abs 2 ABGB kann der Jugendwohlfahrtsträger eine Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO und deren Vollzug beantragen, wenn die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Person einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat. Der Jugendwohlfahrtsträger hat gemäß § 215 Abs 1 ABGB prinzipiell die zur Wahrung des Wohles einer minderjährigen Person erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen.

3. Reformvorschlag

§ 215 (2) ABGB

Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382 b und g EO und deren Vollzug nach § 382 d EO kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter des Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; § 212 Abs. 4 gilt hierfür entsprechend.

V. Fehlende Antragslegitimation gleichgeschlechtlicher LebensgefährtnInnen im Verfahren gemäß § 382b EO

1. Problembenennung

Derzeit werden von manchen Gerichten gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

nicht als „familiäre oder familienähnliche Gemeinschaft“ im Sinn des § 382 b EO Abs 3 EO gewertet.

Beispiel

Herr L. wird im Zuge einer Wegweisung und eines Betretungsverbot es Klient des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich, nachdem er durch seinen Lebensgefährten verletzt wurde. Da er weitere Übergriffe durch ihn befürchtet, möchte er einen Antrag auf Einstweilige Verfügung nach § 382 b EO stellen. Bei Gericht erhält er jedoch die Information, dass er nicht antragsberechtigt ist, da es sich um eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft handelt und er damit nicht unter den Begriff des „nahen Angehörigen“ nach § 382 b Abs 3 EO fällt.

Diese Rechtsansicht und Praxis der Gerichte wird von der Wiener Antidiskriminierungsstelle in ihrer Broschüre „Dein Recht im Alltag – Ein/e RatgeberIn für Lesben und Schwule zum Umgang mit Diskriminierung, Mobbing und Ungleichbehandlung“⁴ bestätigt.

2. Aktuelle Rechtslage

Die vom Gewaltschutzgesetz grundsätzlich umfassten und geschützten nahen Angehörigen im Sinn des § 382 b Abs 3 EO sind Personen, die „in einer familiären oder familienähnlichen Lebensgemeinschaft leben oder gelebt haben“. Das bedeutet unter anderem EhepartnerInnen und LebensgefährtnInnen.

Wird der Angehörigenbegriff des § 72 StGB herangezogen, ist es nicht nachzuvollziehen, warum ein homosexuelles Opfer nicht

antragsberechtigt sein soll, da nach hM die gleichgeschlechtliche Partnerschaft unter den Begriff der Lebensgemeinschaft subsumiert wird⁵.

3. Lösungsvorschlag

Eine Lebensgemeinschaft ist eine familienähnliche Gemeinschaft und diese umfasst nach dem heutigen Verständnis sowohl hetero- als auch homosexuelle Partnerschaften. Vor allem im Hinblick auf die bereits 1994 vom Europäischen Parlament getroffene EntschlieÙung zur Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Partner sollte dieses Selbstverständnis bindend für den Gesetzgeber und die Justiz sein.

VI. Problematik von Vergleichen im Verfahren gemäß § 382 b EO

1. Problembenennung

Die Erfahrung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren zeigt, dass von manchen Bezirksgerichten, die über einen Antrag auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO zu entscheiden haben, auf einen Vergleich zwischen Antragstellerin und Antragsgegner hingewirkt wird, anstatt dass ein Beschluss über den Antrag gefasst würde. Als weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bei einer diesfalls nötigen Anhörung beide Parteien zur gleichen Zeit zu Gericht geladen werden (vgl hierzu näher Punkt VII).

⁴ Wiener Antidiskriminierungsstelle, Stand Jänner 2004.

⁵ Aichhorn, Das Recht der Lebenspartnerschaften, 220. Hopf/Kathrein, Ehe recht², Anm 17 zu § 382b EO. Zecher, Sicherungsexekution und Einstweilige Verfügung, Anm. 2 zu § 382b EO.

Beispiel

Frau N. bringt beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO ein. Wenige Tage später erhält sie eine Ladung zur Anhörung. Am Tag der Anhörung kommt es bereits vor der Tür des Richterzimmers zu einem Zusammentreffen mit dem Antragsgegner und dessen Rechtsanwalt, der ebenfalls eine Ladung für den gegenständlichen Zeitpunkt erhalten hat. Im Richterzimmer erfolgt eine Anhörung beider Parteien. Die Intention des Richters ist, dass sich die Parteien „vergleichen“. Frau N. hat große Angst, dass ihr Ehegatte wieder nach Hause darf und möchte dies auf jeden Fall verhindern. Es wird daher ein Vergleich geschlossen, dass der Antragsgegner für die Dauer von drei Monaten darauf verzichtet, die Ehwohnung zu betreten.

Bei einem derartigen Vergleich ist dreierlei problematisch:

- a. Bei einer gleichzeitigen Anhörung von Antragstellerin und Antragsgegner muss die Antragstellerin mit dem Antragsgegner zusammentreffen.
- b. Eine allenfalls nötige Verlängerung des Vergleichs ist nicht möglich (siehe 6 Ob 11/98f).
- c. Eine Exekution des Vergleichs bei dessen Nichtbeachtung durch den Antragsgegner durch die Polizei ist nicht möglich.

2. Aktuelle Rechtslage

Das Gewaltschutzgesetz sieht im Fall der Einbringung eines Antrags auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO ein Verfahren vor, wie es in § 382 c EO geregelt ist. Dennoch

ist zu konstatieren, dass der Inhalt des Antrags auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO per se vergleichsfähig ist.

3. Lösungsvorschlag

Es wäre aus der Sicht der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen wünschenswert, dass sich die Gerichte der unter lit a bis c erwähnten Problematiken bewusst werden und über Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO durchgängig in Beschlussform gemäß § 382 c EO entscheiden.

4. Begründung

Wenn auch der Inhalt des Antrags auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO vergleichsfähig ist, erscheint dennoch eine derartige Vorgehensweise bei teleologischer Interpretation des Gewaltschutzgesetzes nicht sinnvoll. Der Schutzcharakter der Einstweiligen Verfügung resultiert vor allem aus deren Exekutierbarkeit durch die Polizei bei Nichtbeachtung durch den Antragsgegner.

Auch die gleichzeitige Anhörung von Antragstellerin und Antragsgegner widerspricht Sicherheitserwägungen, die im Fall der Verhängung eines Betretungsverbot mit nachfolgendem Antrag auf Einstweilige Verfügung jedenfalls auch vom Gericht zum Schutz gefährdeter Personen angestellt werden sollten. § 382 c Abs 1 EO, demzufolge sogar von der Anhörung des Antragsgegners bei einer unmittelbar drohenden weiteren Gefährdung durch diesen abzusehen ist, weist auf die Notwendigkeit einer erhöhten

Sensibilisierung der Gerichte auf das Gefährdungspotential von Gewalttätern hin (vgl näher zu dieser Problematik Pkt. B VI).

VII. Gemeinsame Ladung im Verfahren gemäß § 382 c EO

1. Problembenennung

Die Praxis der Gerichte ist bezüglich der Anhörung der Beteiligten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung unterschiedlich. Wird bei manchen Gerichten nur die Antragstellerin einvernommen, so kommt es bei anderen vor, dass auch der Antragsgegner zur Einvernahme geladen wird, was in Anbetracht der 20-Tages-Frist oft ein zeitliches Problem darstellt und der lückenlose Schutz ohne Unterbrechung zwischen Betretungsverbot und Einstweiliger Verfügung nicht gewährleistet wird. Problematisch erscheint uns in diesem Zusammenhang jedoch vor allem die Ladung beider Parteien zur gemeinsamen Einvernahme im Rahmen einer mündlichen Verhandlung.

Ist diese Praxis schon bei einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b EO bedenklich, erscheint sie bei Einstweiligen Verfügungen nach §382 g EO im Zusammenhang mit beharrlicher Verfolgung umso problematischer. Ziel eines Stalkers/einer Stalkerin ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer. Dies sollte dem Täter durch eine gemeinsame Einvernahme vor Gericht nicht auch noch erleichtert werden.

2. Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 55 Abs 1 EO ergehen die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen im Exekutionsverfahren ohne vorherige mündliche Verhandlung, soweit in der EO nicht anderes geboten ist. In Bezug auf das Sicherungsverfahren für Einstweilige Verfügungen nach § 382 b EO ist eine mündliche Verhandlung in der Exekutionsordnung nicht vorgeschrieben. Die mündliche oder schriftliche Einvernahme einer oder beider Parteien kann jedoch zwecks Feststellung der erheblichen Tatsachen gemäß § 55 Abs 2 EO angeordnet werden.

Gemäß dem speziell für das Verfahren zur Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO geltenden § 382 c EO ist von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b Abs 1 EO insbesondere dann abzugehen, wenn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht. Eine derartige Bedrohung kann sich vor allem aus einem Bericht der Sicherheitsbehörde ergeben, den das Gericht von Amts wegen beizuschaffen hat. Wenn eine unmittelbare Bedrohung durch den Antragsgegner zu befürchten ist, ist die Antragstellerin, soweit ihre Einvernahme für nötig erachtet wird, also jedenfalls in Abwesenheit des Antragsgegners einzuvernehmen. Der Gesetzestext („insbesondere“) lässt dabei darauf schließen, dass auch in anderen, nicht näher beschriebenen Fällen von der Einvernahme des Antragsgegners abzugehen ist.

Wenn eine derartige unmittelbare Bedrohung nicht ersichtlich ist, kann, wie bereits erwähnt, gemäß § 55 a Abs 2 EO eine Einvernahme

beider Parteien durchgeführt werden. Aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt darüber hinaus, dass einer Partei zumindest dann die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, wenn wesentliche Feststellungen zu ihren Lasten getroffen werden.⁶

Gemäß § 55 Abs 1 EO ist eine vom Gesetz angeordnete Einvernahme der Parteien oder sonstigen Beteiligten an die für mündliche Verhandlungen geltenden Vorschriften nicht gebunden. Sie kann mündlich oder durch das Abfordern schriftlicher Äußerungen und ersteren Falls ohne gleichzeitige Anwesenheit der übrigen einzuvernehmenden Personen geschehen. Nach § 55 Abs 1 EO erfordert die Einvernahme auch nicht, dass jeder der zu befragenden Personen Gelegenheit gegeben wird, sich über die von den übrigen Personen abgegebenen Erklärungen zu äußern. Diese Regelungen für nach der EO gebotene Einvernahmen werden mangels spezieller Regelung auf Einvernahmen, die vom Gericht im Einzelfall als nötig erachtet werden, analog anzuwenden sein.

3. Lösungsvorschlag

Durch den Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung liegt bereits eine schriftliche Äußerung der Antragstellerin vor. Grundsätzlich ist deren zusätzliche Einvernahme daher nicht erforderlich bzw. vom Gesetz auch nicht geboten. Für den Fall, dass das Gericht die Einvernahme beider Parteien für notwendig erachtet, sollte die Einvernahme

⁶ Vgl. *Angst/Jakusch/Pimmer*, Manz Taschenkommentar, Kommentar zu § 55 EO, 156 f.

der Antragstellerin jedenfalls in Abwesenheit des Antragsgegners erfolgen.

4. Begründung

Die gemeinsame Einvernahme beider Parteien widerspricht eklatant dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes, da eine Einstweilige Verfügung das Zusammentreffen von Täter und Opfer gerade verhindern soll.

C. Strafrecht/Opferrechte

I. Strafrechtsänderungsgesetz 2006 (BGBl I Nr. 56/2006)

Die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen begrüßen die Gesetzesänderungen, die mit 1. Juli 2006 in Kraft getreten sind.

Mit diesem Bundesgesetzblatt wurde unter anderem der Tatbestand der schweren Nötigung (§ 106 StGB) um den Tatbestand der schweren Nötigung zur Eheschließung (§ 106 Abs 1 Z 3 StGB) erweitert. Diese Erweiterung (Strafdrohung: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) stellt einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Zwangsverheiratung dar.

Eine weitere wichtige Gesetzesänderung betrifft den Tatbestand der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB). Gefährliche Drohungen zwischen nahen Angehörigen im Sinn des § 72 StGB waren bis zur gegenständlichen Gesetzesänderung als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet. Vor dem Hintergrund familiärer Gewalt stellt es eine zusätzliche Belastung für das Opfer dar, wenn die Bestrafung des Täters

von einem aktiven Schritt des Opfers abhängig gemacht wird. Die Umgestaltung der gefährlichen Drohung unter nahen Angehörigen zu einem Officialdelikt wird daher ausdrücklich befürwortet.

Der mit BGBl I Nr. 56/2006 geschaffene, seit 1. Juli 2006 in Kraft stehende § 107 a StGB ("Beharrliche Verfolgung") wird seitens der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

II. Übermittlung von Anzeigen gemäß § 107 a StGB an Opferschutzeinrichtungen

Bereits in der kurzen Zeit seit 1.7.2006 wurden mehr Anzeigen gemäß § 107 a StGB als erwartet erstattet. In mehreren Strafverfahren boten Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Prozessbegleitung an und konnten bereits praktische Erfahrung mit dem neuen Strafrechtstatbestand gewinnen. Eine umfassende Evaluierung ist jedoch aufgrund der relativ kurzen Zeit seiner Geltung nicht möglich.

1. Problembenennung

Positiv hervorgehoben soll in diesem Zusammenhang der Erlass des BM.I (Zahl BMI-KP/1000/0306-II/BK/3/2006) vom 30.06.2006 werden, der unter anderem in Punkt A.4 bestimmt, dass die Polizei Anzeigen wegen „beharrlicher Verfolgung“, soweit es zum Schutz der Gefährdeten erforderlich ist, an die Interventionsstellen übermitteln soll. In einigen Bundesländern erfolgt diese Übermittlung derzeit jedoch noch lückenhaft.

2. Lösungsvorschlag

Die Polizei soll den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Anzeigen wegen § 107 a StGB ohne unnötigen Aufschub, wie der gegenständliche Erlass es beschreibt, zukommen lassen, um eine möglichst rasche Kontaktaufnahme der Opferschutzeinrichtung mit der gefährdeten Person zu ermöglichen und um ihr die nötigen Informationen und Unterstützungsangebote zukommen zu lassen.

III. Ausgestaltung des § 107 a Abs 3 StGB

1. Problembenennung und aktuelle Rechtslage

In § 107 a Abs 3 StGB ist normiert, dass beharrliche Verfolgung im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Kontaktherstellung durch Dritte nur auf Antrag der verfolgten Person zu verfolgen ist.

Mit dem Strafprozessreformgesetz 2004 (in Kraft ab 1.1.2008) wird die Amtswegigkeit einer grundsätzlichen Reform unterzogen (§ 2 StPO neu). In einer Revision des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006 (Anti-Stalking-Gesetz) ist daher zu klären, ob § 107 a StGB künftig ein Ermächtigungsdelikt gemäß § 92 StPO neu oder ein "Offizialdelikt an sich" ohne die Notwendigkeit einer Ermächtigung sein soll.

2. Lösungsvorschlag

Im Sinne des Opferschutzes und mit derselben Argumentation, nach der die Ermächtigung bei

gefährlicher Drohung im Familienkreis gemäß § 107 StGB mit 1.7.2006 aus dem Strafgesetz entfernt wurde, ist wohl auch der Entfall einer Ermächtigung bzw. eines Antrags im Fall von Stalking (§ 107a Abs 3 StGB) zu begrüßen. Eine Privilegierung wegen Begehung im Familienkreis wirkt sich nach den Erfahrungen der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren kontraproduktiv auf die Gewaltdynamik zwischen Opfer und Täter/Täterin aus. Durch die Ausgestaltung des § 107 a StGB als reines Offizialdelikt wird in generalpräventiver Hinsicht ein klares Zeichen in Richtung des Täters/der Täterin gesetzt, dass Gewalt vom Staat jedenfalls geächtet wird und das Opfer nicht die Verantwortung für die strafrechtliche Verfolgung trägt.

IV. Verständigung der Opfer bei bedingter Entlassung

1. Problembenennung

Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen im Vergleich zu den urteilsgemäßen Entlassungen liegt in einem Bereich zwischen 20 % und 43 %, wobei die Wahrscheinlichkeit einer bedingten Entlassung mit der Strafhöhe steigt (so werden nur ca. 19 % aller zu Freiheitsstrafen von drei bis sechs Monaten Verurteilten vorzeitig entlassen, im Gegensatz zu 33,3 % bei einem Strafrahmen von 1 bis 3 Jahren und knapp 43 % bei einer Haftstrafe zwischen 3 und 5 Jahren)⁷.

Dies ist eine Tatsache, die vor allem für Opfer von Beziehungsgewalt sehr beunruhigend ist.

⁷ *subtil e-zine* (Verein Neustart): Die Praxis der (bedingten) Straftentlassungen im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 18.11.2004.

Im schlimmsten Fall erfahren die Betroffenen von der vorzeitigen Entlassung, indem sie dem Täter plötzlich auf der Straße gegenüberstehen oder er mit ihnen Kontakt aufnimmt. Dies führt, neben anderen Folgen, häufig zu Retraumatisierungen der Opfer.

2. Aktuelle Rechtslage

Gemäß § 195 StPO hat das Gericht Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, sowohl zu ihrer Information als auch zu ihrem Schutz von der Freilassung eines Beschuldigten aus einer Untersuchungshaft unverzüglich zu benachrichtigen. Eine derartige Benachrichtigung ist jedoch derzeit für den Fall einer vorzeitigen Entlassung aus einer Strafhaft nicht gesetzlich vorgesehen.

3. Reformvorschlag

Um Ängsten und Unsicherheiten, die sich mit einer möglichen vorzeitigen Entlassung aus einer Strafhaft für die Opfer ergeben, entgegenzuwirken, und um allfällige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abklären zu können, fordern die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren die Verständigung von Gewaltopfern und Opferschutzeinrichtungen bei bedingter Entlassung von Straftätern aus der Strafhaft.

Unsere Forderung betrifft in erster Linie jene Opfer, die mit dem Täter in einem Beziehungsgeflecht gestanden haben oder immer noch stehen (z.B. wegen gemeinsamer Kinder). Überdies sollte es anderen Opfern freistehen, von der Entlassung informiert zu werden, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.

D. Unterbringungsgesetz

Notwendige Verständigung der Angehörigen von der Aufhebung einer Unterbringung wegen Fremdgefährdung

1. Problembenennung und aktuelle Rechtslage

Sicherheitsbeamten sind gemäß § 56 Abs 1 Z 3 SPG, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, berechtigt, personenbezogene Daten an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 3 SPG) zu übermitteln. Diese Informationen beschränken sich jedoch auf den Umstand der Fremdgefährdung und nehmen keinen Bezug auf eine etwaige Unterbringung.

Untergebracht iSd Unterbringungsgesetzes (UbG) werden darf nur, wer an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer Anstalt, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann (§ 3 UbG). Nach der Rechtsprechung kann in Anlehnung an die „ernstliche Gesundheitsgefährdung“ in § 110 Abs 2 StGB eine solche Schwere der drohenden Schädigung dann angenommen werden, wenn dauernde gesundheitliche Nachteile oder gesundheitliche Nachteile im Ausmaß einer schweren Körperverletzung zu befürchten sind.⁸

Es kann sein, dass im Zusammenhang mit einer Fremdgefährdung eine Wegweisung

⁸ Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts², Ziffer 104.

bzw. ein Betretungsverbot von der Sicherheitsbehörde ausgesprochen wurde. Für gewöhnlich nimmt die Polizei eine psychisch kranke Person nicht in Gewahrsam, sondern veranlasst eine Verbringung in die Krankenanstalt und leitet somit eine Unterbringung in die Wege.

Die Unterbringung ist nach den Bestimmungen des UbG dann aufzuheben, wenn das Gericht entsprechend entscheidet (§§ 20 Abs 2, 26 Abs 3 UbG) oder die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Grundsätzlich kann eine Gefährdung bejaht werden, wenn das Unterbleiben der weiteren Behandlung die Gefahr in sich birgt, dass im Zuge der Fortentwicklung des Krankheitsverlaufs weitergehende und selbständige Schadensfolgen eintreten (= etwa die Gefahr einer körperlichen Schädigung Dritter oder Selbstverletzung/ massive Verschlechterung des Gesundheitszustandes), die hinsichtlich ihrer Schwere und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens als „ernstliche und erhebliche“ Schädigung der Gesundheit einzustufen sind. Diese „Wahrscheinlichkeit“ ist unklar definiert. So hat das LGZ Wien am 30.09.1992, 44 R 666/02, bei jahrzehntelangen Morddrohungen ohne Anhaltspunkt für eine Realisierung die Gefährdung verneint.

Da es mitunter ein Wesenszug psychischer Krankheiten ist, nicht zu wissen, wie die betroffenen Personen reagieren, und sie ihre Handlungen infolge ihrer Krankheit nicht unter Kontrolle haben, ist es umso wichtiger, Vorsichtsmaßnahmen ergreifen zu können. Erfahrungsgemäß können viele untergebrachte Patienten – nicht zuletzt auch aufgrund der medikamentösen Behandlung – so weit stabilisiert werden, dass sie zum Zeitpunkt der

Entlassung tatsächlich nicht mehr fremdgefährdend sind. Problematisch in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass viele Patienten die verordneten Medikamente nach der Entlassung nicht mehr einnehmen und die Fremdgefährdung nach kürzester Zeit bereits wieder aufleben kann.

Im Moment fehlt eine gesetzliche Regelung darüber, dass Angehörige, die Opfer einer Fremdgefährdung im Sinne des UbG wurden, von der Aufhebung der Unterbringung informiert werden. Dementsprechend schwierig ist es, Schutzmaßnahmen zu planen und zu ergreifen.

2. Reformvorschläge

2.1. Information über die Unterbringung

Wurde eine Wegweisung und ein Betretungsverbot im Sinne des § 38 a SPG ausgesprochen und ist es offensichtlich, dass Anlass dafür eine psychisch bedingte Fremdgefährdung war, die schließlich eine Unterbringung zur Folge hatte, ist es unbedingt erforderlich, die Information über die Unterbringung in den Ausnahmekatalog betreffend die Offenbarungs- und Verwertungsverbote aufzunehmen. § 39a Abs 2 UbG sollte daher um eine Ziffer 4 in folgender Weise erweitert werden:

§ 39a Abs 2 UbG

„Die in Abs. 1 genannten Amtshandlungen sowie die Aufzeichnungen und Bescheinigungen dürfen jedoch geoffenbart und verwertet werden

1. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Amtshandlung;

2. für gerichtliche Straf-, Unterbringungs- und Sachwalterschaftsverfahren;

3. für die Erfüllung der Pflichten nach § 39b;

4. für die Information geeigneter Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 3 SPG), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist.“

2.2. Information über die Aufhebung der Unterbringung sowie Aufhebung einer vorläufigen

Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Des weiteren ist es im Sinne des Opferschutzes unumgänglich, dass Opfer von einer Aufhebung der Unterbringung bzw. Aufhebung einer vorläufigen Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu verständigen sind, um entsprechende und zeitgerechte Schutzmaßnahmen in die Wege leiten zu können.

Es handelt sich in Bezug auf die vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher offensichtlich um eine Gesetzeslücke in § 195 StPO, welche nach den allgemeinen Auslegungsregeln mittels Analogie zu schließen sein wird. Die vorläufige Anhaltung nach § 429 Abs 4 StPO wird nämlich unter denselben Voraussetzungen wie eine Untersuchungshaft angeordnet. An Stelle des dringenden Tatverdachts treten allerdings

bestimmte Gründe, nämlich der Beschuldigte habe die Anlasstat (Tat mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht) im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen und sei nach § 21 Abs 1 StGB unterzubringen (§ 429 Abs 1 StPO). Sie kann angeordnet werden, wenn ein Haftgrund vorliegt, wenn der Beschuldigte ohne Gefahr für sich oder andere nicht auf freiem Fuß bleiben kann oder wenn der Beschuldigte ärztlich beobachtet werden muss, um die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB zu klären. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass vieles – insbesondere ob der Gefährder nach den Bestimmungen des UbG oder nach den Bestimmungen der StPO untergebracht wird – von der Anzeige des Opfers abhängt.

Eine Verständigung ist in beiden Fällen im Hinblick auf den Opferschutz unumgänglich.

§ 32 UbG sollte daher um einen Absatz 2 erweitert werden:

§ 32 Abs 2 UbG

„Der Abteilungsleiter hat des Weiteren unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer, die Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt waren oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind (§ 49a StPO), von der Aufhebung der Unterbringung zu verständigen.“

Weiters sollte § 195 StPO folgendermaßen erweitert werden:

§ 195 StPO

„Das Gericht hat die in § 49 a Abs 1 genannten Personen und die Sicherheitsbehörde ihres Aufenthaltsortes von einer Freilassung des Beschuldigten und von einer Entlassung aus einer vorläufigen Anhaltung nach § 429 Abs 4 vor Fällung des Urteils erster Instanz, gegebenenfalls unter Angabe der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel, unverzüglich von Amts wegen zu verständigen.“

Das ab 1.1.2008 geltende Strafprozessreformgesetz 2004 (BGBl I Nr. 19/2004) sollte folgendermaßen modifiziert werden:

§ 177 StPO neu

„(5) Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten und von einer Entlassung aus einer vorläufigen Anhaltung nach § 429 Abs 4 vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen in diesem Sinn zu informieren. Diese Verständigung hat die Kriminalpolizei, bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft jedoch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen.“

E. Gerichtsorganisationsgesetz

Einführung von Spezialzuständigkeiten (§ 26 GOG)

Die Einführung von Sonderzuständigkeiten für Sexualdelikte bei den Gerichten hat sich aus Sicht der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sehr bewährt. Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren

weisen noch einmal auf die bereits vorgebrachte Forderung hin, das Gerichtsorganisationsgesetz dahingehend zu erweitern, Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für alle Strafverfahren bei Delikten im Zusammenhang mit familiärer Gewalt unter Angehörigen nach § 72 StGB sowie ehemaligen Angehörigen einzuführen.

F. Änderungsvorschläge zum Schutz für Betroffene von Frauenhandel

Die folgenden Änderungsvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet:

Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen: § 72 NAG

Die gegenständliche Bestimmung hat praktisch ausschließlich die Sicherung der Strafverfolgung, nicht aber den Schutz und die Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel im Auge. Der Schutz der betroffenen Frauen muss unabhängig davon sein, ob sie aussagen wollen oder können.

Selbst wenn die Betroffenen aussagen wollen oder können, liegt es im Ermessen der Behörden, ob der Aufenthaltstitel gewährt wird oder nicht, da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, was zu einer unzumutbaren Rechtsunsicherheit für die Betroffenen führt. Die Stabilisierungszeit bzw. Bedenkzeit, die auch in CAHTEH⁹ empfohlen wird, wird nicht berücksichtigt.

Die Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen soll die spezifischen internationalen Empfehlungen einbeziehen, den betroffenen Frauen und Mädchen ermöglichen, sich zu erholen, um dadurch den Rahmen zu setzen, lebenswichtige Entscheidungen für die Zukunft treffen zu können.

Daraus stellt sich die Forderung nach einer rechtlichen Verankerung der Aufenthaltsbewilligung mit Antragsrecht.

Entschädigung: Effektive und zugängliche Mechanismen zur Entschädigung von Opfern fehlen gegenwärtig und wären dringend zu etablieren.

Anmeldebescheinigung: Versicherung: EU-Bürgerinnen, die sich rechtmäßig im Lande aufhalten können, sind seit 1.1.2006 dazu verpflichtet, bei einem über den Zeitraum von drei Monaten hinausgehenden Aufenthalt eine Krankenversicherung (neben der Unterkunft und Verpflegung) nachzuweisen. Wie auch schon für den Aufenthalt aus humanitären Gründen muss ebenso Verpflegung und Unterkunft durch die Betreuung von LEFÖ-IBF gesichert sein (die LEFÖ – IBF sichern kann), doch stellt sich das Problem der Krankenversicherung.

Betroffene Frauen sollen unabhängig davon die Anmeldebescheinigung erhalten und sie

⁹ Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197), Warschau, 16. Mai 2005. Der Arbeitsgruppe, die diese Konvention erstellte, wurde dabei explizit der Auftrag erteilt, ein Rechtsinstrument zum Schutz und zur Unterstützung gehandelter Personen und Zeuginnen zu erarbeiten. Im jetzigen FPG und NAG sind die Bestimmungen zum Schutz für Opfer von Menschenhandel, wie sie durch die EU-Richtlinie 2004/81/EG vom 29.04.2004⁹ und durch die im Europarat beschlossene sog. Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgesehen sind, nicht verankert.

sollen einen Zugang zur Krankenversicherung erhalten.

Soziale Absicherung: Neue EU-Bürgerinnen sind gegenüber Drittstaatsangehörige schlechter gestellt: Durch den Wegfall der Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen sind sie nicht versichert und bekommen keine Unterstützung zum Lebensunterhalt. In diesem Sinne empfehlen wir den Zugang zur Sozialhilfe.

Verbrechensopfergesetz: Ansprüche nach dem VOG können nur dann gestellt werden, wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Tat legal im Lande aufhältig war. Insofern sind Betroffene von Frauenhandel, die zum Zeitpunkt der Tat nicht legal in Österreich aufhältig waren, davon ausgenommen. Dies bedeutet, dass nicht der Opferstatus im Zentrum des Gesetzes steht, sondern der Aufenthaltsstatus. Neue EU-Bürgerinnen, die nach dem 1.5.2004 zum Opfer einer Straftat wurden, sind grundsätzlich zu Leistungen nach dem VOG berechtigt, doch wird in der Praxis auf das jeweilige Herkunftsland verwiesen, um dortige Ansprüche geltend zu machen. Wenn zum Beispiel mit einer Therapie nicht gewartet werden kann, bis diese Ansprüche geklärt sind, muss diese vorfinanziert werden.

Beschäftigungsbewilligung: Die jetzigen gesetzlichen Rahmenbedingungen verunmöglichen praktisch das Ausstellen einer Beschäftigungsbewilligung für betroffene Frauen und Mädchen. Insofern würde die dringende Notwendigkeit bestehen, dass betroffene Frauen und Mädchen als besonders zu berücksichtigende Personengruppen in die Bundeshöchstzahlüberziehungs-Verordnung (BHZÜV) einbezogen werden.

G. Geschlechtsneutrale Formulierung von Gesetzen

Die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs sprechen sich für eine geschlechtsneutrale Formulierung jedes neu zu erarbeitenden Gesetzestextes aus.

H. Aus dem Tätigkeitsbericht 2005 übernommene Reformvorschläge

Die in der Folge genannten Reformvorschläge wurden dem Tätigkeitsbericht 2005 entnommen, da sie mangels Realisierung nach wie vor aktuell sind und daher wiederholt werden sollen.

I. Sicherheitspolizeigesetz

1. Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung erst gegen Ende der zehntägigen Frist nach Verhängung eines Betretungsverbotes gestellt, besteht das Risiko, dass der Weggewiesene von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbotes keine Kenntnis erhält. Er erfährt in diesem häufig auftretenden Fall von der Antragstellung erst, wenn ihm die Polizei den Wohnungsschlüssel nach Ablauf der zehn Tage gemäß § 38 a Abs 6 letzter Satz SPG nicht ausfolgt, wenn er Kontakt zur gefährdeten Person aufnimmt und diese ihm mitteilt, dass er auch nach Ablauf der 10-Tages-Frist die Wohnung nicht betreten darf.

Wenn der Gefährder gar nicht weiß, dass das Betretungsverbot verlängert wurde, kann dies ein neuerliches Sicherheitsrisiko für das Opfer bedeuten, da gerade in der Situation, wenn der Gefährder mit der gefährdeten Person Kontakt aufnimmt, mit einer gewalttätigen Eskalation seitens des Gefährders gerechnet werden muss. Die Konfrontation mit dem Misshandler und seine Behauptung, ihm sei der Zutritt zur Wohnung wieder zu gestatten führt erfahrungsgemäß zur Verunsicherung des Opfers über seine rechtliche Lage. In weiterer Folge kommt es oft zu tatsächlichem Einlass und neuerlicher Gefährdung. Das Sicherheitsrisiko könnte durch diese Informationspflicht der Exekutive für die gefährdeten Personen wesentlich verringert werden.

Reformvorschlag

§ 38 a Abs 7 SPG: Sobald die Sicherheitsbehörde von einem fristgerecht eingebrachten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie den Betroffenen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Antragstellung zu informieren.

II. Exekutionsordnung

Obschon in die EO-Novelle 2003 (BGBl. I Nr. 31/2003) wesentliche Forderungen der Interventionsstellen Eingang gefunden haben, ergeben sich aus der Praxis noch einige Probleme, die einer Verbesserung bedürfen.

Bei Verfahren gemäß § 382 b EO, die kürzer als drei Monate dauern, soll aus dem Gesetz

ausdrücklich hervorgehen, dass eine beschlossene Einstweilige Verfügung auf drei Monate von einem allfällig schneller abgewickelten Verfahren unberührt bleibt („Die Einstweilige Verfügung gilt jedenfalls ...“).

Darüber hinaus muss die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, eine Einstweilige Verfügung nach Ablauf von drei Monaten für weitere drei Monate verlängern zu lassen (Verlängerungsantrag), damit nicht zwangsweise ein Hauptverfahren eingeleitet werden muss, wenn das Auslaufen der Einstweiligen Verfügung nach drei Monaten verhindert werden soll und weitere Gefährdungstatbestände während aufrechter Einstweiliger Verfügung gesetzt werden wie z. B. Missachtung der Einstweiligen Verfügung.

Reformvorschlag

Ist die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens gemäß Abs 1 oder die Unzumutbarkeit des Zusammentreffens gemäß Abs 2 auch nach Ablauf einer bewilligten einstweiligen Verfügung gegeben, hat das Gericht einem Antrag auf Verlängerung der einstweiligen Verfügung für längstens weitere drei Monate stattzugeben, sofern dieser Antrag vor Ablauf der darin bestimmten Frist bei Gericht eingebracht wurde.

Die in § 382 b Abs 4 EO aufgezählten Verfahren sollen nicht taxativer, sondern vielmehr demonstrativer Natur sein (z. B. durch Einfügen von „insbesondere“), so dass sich die Geltung einer bewilligten Einstweiligen Verfügung bis zur rechtskräftigen Beendigung jedes eingeleiteten Verfahrens verlängert; zumindest soll die Aufzählung der Verfahren

jedenfalls um folgende Verfahren ergänzt werden:

- Unterhaltsverfahren zwischen Ehegatten
- Festsetzung des Kindesunterhaltes
- Regelung des Besuchsrechts
- Obsorgeregelungen

III. Strafrecht/Opferrechte

Es ist grundsätzlich natürlich als ein großer Schritt zu werten oder wie Burgstaller es formuliert, „eine gigantische Umwälzung des bisherigen Strafrechtsverständnisses“, dass der Gesetzgeber Opfer nunmehr über ihren Status als persönliche Beweismittel hinaus als Personen mit Bedürfnissen und Rechten wahrnimmt; trotzdem bleiben einige Kritikpunkte (zitiert aus Udo *Jesionek*/Marianne *Hilf* (Hrsg.) „Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess“ – M. *Schwarz-Schlöglmann*/R. *Hojas*: Prozessbegleitung durch die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie insbesondere bei Frauen als Opfer von Gewalt, Studienverlag, Innsbruck 2006):

Informationsrechte

§ 47a Abs 2 Z 2 StPO sieht vor, dass Opfer sexualisierter Gewalt über die Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung zu informieren sind.

Reformvorschlag

Die Information über das Recht auf eine schonende kontradiktorische Vernehmung (§§ 162a, 250 Abs. 3 StPO) sollten auf jeden Fall

alle Opfer, die durch eine strafbare Handlung eines nahen Angehörigen iSd. § 72 StGB beeinträchtigt geworden sein könnten, erhalten, da diesen Personen nur auf ihr Verlangen hin eine schonende Vernehmung gewährt wird und von ihnen in Ermangelung der Information das Recht auf schonende Vernehmung nicht in Anspruch genommen werden kann. Alle Opfer sollten das Recht haben, dass ihnen diese Information vor ihrer ersten Befragung erteilt wird.

Schonende kontradiktorische Einvernahme

Alle traumatisierten Opfer sollten einen Anspruch auf eine kontradiktorische Vernehmung erhalten, da z.B. ehemalige Lebensgefährtinnen, d.h. wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Lebensgemeinschaft bereits aufgelöst war und sie kein gemeinsames Kind haben, keinen Anspruch auf eine schonende kontradiktorische Vernehmung haben. Der Personenkreis sollte zumindest auf jene schwer betroffenen Opfer, die deswegen auch einen Anspruch auf Prozessbegleitung erhalten, erweitert werden.

Begünstigungen für den Täter als Angehörigen im StGB

Die Angehörigeneigenschaft des Täters zum Opfer kann durch ein geringeres Strafausmaß und/oder durch die Ausgestaltung als Privatanklage, Ermächtigungs- oder Antragsdelikt eine direkte oder indirekte Begünstigung des Täters bewirken. Auffällig ist, dass die überwiegende Mehrzahl der Begünstigungen für Straftäter im Zusammenhang mit Delikten im Angehörigenverhältnis zu finden sind, wie etwa

§ 166 StGB (Begehung im Familienkreis), § 88 StGB (Fahrlässige Körperverletzung), § 136 StGB (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen), § 141 StGB (Entwendung), § 150 StGB (Notbetrug) und § 195 StGB (Kindesentziehung). „Die Minderung des Strafausmaßes von der Angehörigeneigenschaft abhängig zu machen und/oder die Verantwortung für die Strafverfolgung dem Opfer zuzuschreiben, ist ein Signal des Gesetzgebers, dass eine unter Angehörigen verübte Gewalttat im Vergleich zu einer in der Öffentlichkeit begangenen Gewalttat weniger schweres Unrecht darstelle. Dies widerspricht Pkt. 3 der „Standards und Empfehlungen der ExpertInnenkonferenz in Baden: „Gesetzgeber, Polizei und Justiz sollten alles unterlassen, das so verstanden werden könnte, als ob eine in der Familie verübte im Vergleich zu einer in der Öffentlichkeit begangenen Gewalttat weniger schweres Unrecht darstelle“.¹⁰

Der Gesetzgeber hatte bereits durch die Abschaffung des § 203 StGB, wodurch Vergewaltigung in Ehe und Lebensgemeinschaft kein Antragsdelikt mehr ist, sondern nach § 201 StGB (Vergewaltigung) ohne Antrag zu verfolgen ist, und der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2006 verwirklichten Abschaffung des § 107 Abs 4 StGB (Ermächtigung zur Strafverfolgung des Täters als Angehöriger) sowie der Abschaffung der Ehenötigung in § 193 StGB als Privatanklagedelikt mit der gleichzeitigen Ergänzung des § 106 Abs 1 Z 3 StGB (Schwere Nötigung) um die Tathandlung der Nötigung zur Eheschließung im Strafrechtsänderungsgesetz 2006 Signale

¹⁰ Dearing, Albin/Förg, Elisabeth, Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen.“ Juristische Schriftenreihe Band 237, Wien 1999, 271.

gesetzt, von der Angehörigeneigenschaft als Begünstigung abzugehen. Wir begrüßen diese Entwicklung sehr und hoffen auf eine vollständige „Entrümpelung“ derartiger Bestimmungen im Zuge des Strafprozessreformgesetzes.

Einführung der Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund bei der Straf- bemessung (§ 33 StGB)

„Die gesellschaftlichen Wertvorstellungen von Familie spiegeln sich in den Bedürfnissen und Erwartungen der einzelnen Familienmitglieder an die Familie als Ort der Sicherheit und Geborgenheit auf der Basis gegenseitigen Vertrauens (im Gegensatz zu einer dunklen Gasse). Delikte unter Angehörigen missachten nicht nur diese Werte, sondern implizieren auch immer einen Vertrauensmissbrauch, der beim Opfer die psychischen Auswirkungen der Tat verstärkt. Die Opfer erleben Gewalt von einem Menschen ‚ihres Vertrauens‘. Die psychischen Auswirkungen reichen von der Beeinträchtigung des Selbstvertrauens bis hin zum Vertrauensverlust in sich, die soziale Umgebung und Institutionen wie Polizei und Gericht, Verlust des Urvertrauens, der Grundwerte, Bedürfnisse und Ressourcen durch völlige Anpassung an den Täter, um Gewalt zu vermeiden (Stockholm-Syndrom), führen in die Isolation und häufig zu einem Trauma. Die psychischen Folgen der Tat entsprechen meistens den in der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 2 Z 3 StGB angeführten ‚besonderen Qualen‘. Das Vertrauen des Opfers zum Täter und andere der Familie zugrunde liegenden Werte wie z.B. gegenseitiges Verständnis, Zusammenhalten, verzeihen zu können, die Kinder brauchen beide Elternteile, bereiten einerseits den Boden für die wiederholten

Misshandlungen, während andererseits die Opfer an diesen Werten festhalten und durch die Folgen der Tat in der Gewaltbeziehung verharren. Aus diesen Gründen unterscheiden sich Delikte im Familienkreis maßgeblich im Ausmaß des Unrechts von Delikten unter Fremden. Daher sollte wie nach portugiesischem, französischem und spanischem Recht die Verwandtschaft/Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund im StGB verankert werden.“¹¹

Zeugen/Zeuginnenzimmer

Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Art. 8 Abs 3 haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Reformvorschlag

In diesem Sinne sollten in jedem Gerichtsgebäude Zeugen/Zeuginnenzimmer eingerichtet werden, um ein Zusammentreffen mit den Beschuldigten vor dem Verhandlungssaal zu verhindern.

¹¹ Jesionek, Udo/Hilf, Marianne, Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess, Studienverlag Band 2, Innsbruck 2006, 101.

IV. Gerichtorganisationsgesetz

Anregung zur Bildung von familienrechtlichen Senaten am Obersten Gerichtshof

In § 26 GOG ist die Geschäftsverteilung an Bezirksgerichten festgelegt. Abs 3 leg cit legt fest, dass Rechtssachen nach § 49 Abs 2 Z 1 bis 2 c und Abs 3 JN sowie in Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114a JN derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen sind. Gemäß Abs 3a sind diesen Gerichtsabteilungen auch die Angelegenheiten zum Schutz vor Gewalt in der Familie nach § 382 b EO zuzuweisen.

Bei den Landesgerichten sind gem. § 32 Abs. 4 GOG die im § 26 Abs 3 und 3a GOG genannten familienrechtlichen Angelegenheiten demselben Rechtsmittelsenat zuzuweisen.

§ 13 OGHG regelt die Geschäftsverteilung am Obersten Gerichtshof. Der Personalsenat des OGH hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate für Dienstgerichts- und Disziplinarsachen, Begutachtungssenate und - soweit zweckmäßig - Fachsenate zu bilden.

Im Gegensatz zu den Unterinstanzen sind beim Obersten Gerichtshof keine familienrechtlichen Senate eingerichtet.

Der OGH hat in unserem Rechtssprechungssystem eine Leitfunktion, er kontrolliert Entscheidungen der Berufungsgerichte hinsichtlich der Lösung von Rechtsfragen und der Einhaltung von Verfahrensvorschriften. Entscheidungen des

OGH dienen der Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und der Rechtsentwicklung.

Der familienrechtliche Bereich ist ein besonders sensibler Bereich, weshalb eine Spezialisierung auf dieses Thema notwendig ist. Insbesondere im Bereich familiärer Gewalt ist es auch notwendig, dass alle Personen, die in Rechtsbereichen arbeiten, die mit familiärer Gewalt konfrontiert sind, über Formen, Ursachen und Auswirkungen von Gewalt in der Familie sowie den gesellschaftlichen Zusammenhängen Bescheid wissen. Sonderzuständigkeiten für familienrechtliche Angelegenheiten haben sich bei den Bezirks- und Landesgerichten in der Praxis bewährt und sollten daher auch beim OGH – vor allem aber im Hinblick auf seine Leitfunktion - eingeführt werden.

V. Sozialversicherung Versicherungsschutz

Wird ein Täter inhaftiert, können dessen Sozialversicherungskosten vom Bund übernommen werden. Für eine mitversicherte Ehefrau, die auf Grund ihrer Verletzungen z.B. eine Operation benötigt, erlischt jedoch der Sozialversicherungsschutz, d.h. dass das Opfer für die Folgen erlittener Gewalt auch noch zahlen muss. Im Falle der Übernahme der Kosten der Heilbehandlung usw. auf Grund des VOG wäre zwar das Risiko für das Opfer aus der Welt geschafft, aber nicht für dessen Angehörige.

Reformvorschlag

Es ist sicherzustellen, dass für Opfer familiärer Gewalt keine zusätzlichen Kosten für die Sozialversicherung entstehen.

VII. Öffentlichkeitsarbeit/Pressespiegel

Wir danken

allen unseren KooperationspartnerInnen aus den Ministerien, der Exekutive, der Justiz, der Jugendwohlfahrt, den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen u.a.m. für die konstruktive Zusammenarbeit. Wir danken den TeilnehmerInnen an den Arbeitskreisen für ihre effektive Mitarbeit. Auch danken wir allen, die in unserer Gesellschaft durch ihr Engagement zu vermehrtem Schutz und Sicherheit für Opfer von Gewalt in der Privatsphäre beitragen.

Wir danken besonders dem Vorstand des Vereins Interventionsstelle Salzburg

**Mag.^a Stiftinger Anna, Vorsitzende,
Mag.^a Gschwandtner Ulrike, Kassierin und
SR Dr.ⁱⁿ DSA Hohenwarter Andrea, Schriftführerin**

für die wertvolle Unterstützung und Zusammenarbeit.

